



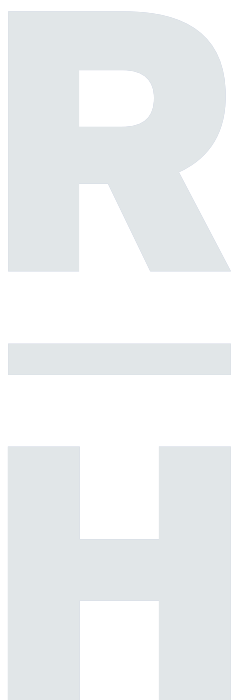
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

HYPO TIROL BANK AG; Follow-up-Überprüfung

Reihe TIROL 2017/3



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	8
Kenndaten	16
Prüfungsablauf und –gegenstand	16
Organe der HYPO TIROL	17
Vorstandswechsel HYPO TIROL	17
Variable Bezugsbestandteile des Vorstands	20
Strategie der HYPO TIROL	23
Strategieentwicklungsprozess	23
Umstrukturierungsplan der HYPO TIROL	24
Kundenforderungen der HYPO TIROL in Italien und Deutschland	27
Finanz- und Risikomanagement	29
Derivate	29
Veranlagungen	30
Internes Kontrollsystem	31
Berichtswesen	33
Jahresvoranschläge der HYPO TIROL	33
Berichte der Revision	34
Berichte über Prüfungen der OeNB und Management Letters	36

Berichterstattung über OeNB-Prüfungen an den Aufsichtsrat _____	39
Berichterstattung über Management Letters an den Aufsichtsrat _____	40
Internes Berichtswesen _____	41
Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL _____	46
Zwei ausgewählte Kreditfinanzierungen _____	46
Verwendungszweck von Kreditfinanzierungen _____	46
Auflagen bei Kreditfinanzierungen _____	47
Bonitätsprüfungen bei Kreditfinanzierungen _____	49
Überprüfung von Auszahlungsbedingungen vor Kreditgenehmigung _____	51
Kreditsicherheiten _____	53
Entscheidungsrelevante Unterlagen _____	54
Berichtswesen an den Aufsichtsrat _____	57
Schlussempfehlungen _____	60
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kundenforderungen Italien und Deutschland (2013 bis 2015) _	28
Tabelle 2:	Stichprobe zu Empfehlungen mit IKS-Bezug (2014 bis 2015) __	32
Tabelle 3:	Stichprobe zu Kreditfinanzierungen des Jahres 2015 _____	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: HYPO TIROL – Eigentümerstruktur und Eigentümerrechte _ 17

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ANTEILSVERWALTUNG	Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung
Art.	Artikel
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
HYPO TIROL	HYPO TIROL BANK AG
HYPO TIROL ITALIEN	Hypo Tirol Bank Italien AG
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des

Landes Tirol

HYPO TIROL BANK AG; Follow-up-Überprüfung

Die HYPO TIROL BANK AG (HYPO TIROL) und die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2014 zur Gebarungsüberprüfung „Hypo Tirol Bank AG“ veröffentlicht hatte, zumindest teilweise um.

Die Entwicklung der HYPO TIROL war durch den mit der Europäischen Kommission vereinbarten Umstrukturierungsplan gekennzeichnet. Die darauf aufbauende, auf eine Konsolidierung ausgerichtete Strategie bewirkte sinkende Kundenforderungen; dies vor allem in den früheren Problemmärkten Italien und Deutschland.

Die HYPO TIROL verbesserte die Anbindung und Kontrolle ihrer italienischen Geschäftsstellen. Sie baute den Zugang zum italienischen EDV-System aus und stellte die für die Konzernsteuerung nötige Zweisprachigkeit sicher; nicht aber die Zusammenführung der in Österreich und Italien eingesetzten EDV-Systeme. Die HYPO TIROL reagierte schneller und systematischer als früher auf von der Revision und der OeNB festgestellte Mängel. Trotzdem war eine raschere Behebung der Mängel erforderlich. Der Vorstand verbesserte die Kommunikation an den Aufsichtsrat, wobei bei der Qualität und Aktualität des Informationsflusses zum Teil noch weiterer Verbesserungsbedarf bestand.

In ihren internen Arbeitsanweisungen für die Genehmigung und Auszahlung von Kreditfinanzierungen berücksichtigte die HYPO TIROL die Empfehlungen des RH. Bei den überprüften Kreditfinanzierungen zeigten sich jedoch z.B. bei der Bonitätsprüfung sowie der Überprüfung und Einhaltung von Auszahlungsbedingungen zum Teil noch zu behebende Mängel.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung zur HYPO TIROL BANK AG (**HYPO TIROL**) und zur Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung (**ANTEILSVERWALTUNG**) war es, die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung (Reihe Tirol 2014/5) abgegeben hatte. **(TZ 1)**

Organe der HYPO TIROL

Vorstandswechsel HYPO TIROL

Die ANTEILSVERWALTUNG setzte die Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, dass bei Ablauf von Vorstandsverträgen lediglich die vertraglich geregelten und keine freiwilligen Zahlungen zugesagt werden, teilweise um. Die ANTEILSVERWALTUNG beschloss die Umsetzung der Empfehlung und leitete sie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL weiter. Der Aufsichtsrat der HYPO TIROL gewährte bei Ablauf von drei Vorstandsverträgen im Jahr 2015 jedoch einem der drei Vorstandsmitglieder eine freiwillige Zahlung, die über die vertraglich geregelten Zahlungen hinausging. **(TZ 2)**

Variable Bezugsbestandteile des Vorstands

Im überprüften Zeitraum (2014 und 2015) kam es zu keiner vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen. Mangels Anwendungssachverhalt war daher die Beurteilung der Umsetzung der Empfehlung an die ANTEILSVERWALTUNG, bei der vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen darauf hinzuwirken, dass keine freiwilligen Zahlungen gewährt werden bzw. dass bei Vereinbarung von freiwilligen Zahlungen vor deren Auszahlung das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen überprüft wird, nicht möglich. **(TZ 3)**

Im Gegensatz zu früheren Vorstandsverträgen berechtigten die Vorstandsverträge der im Jahr 2015 bestellten Vorstandsmitglieder die HYPO TIROL zum Widerruf von an die Vorstandsmitglieder gezahlten variablen Vergütungen; dies dann, falls das jeweilige Vorstandsmitglied zu einer Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage der HYPO TIROL beigetragen hatte oder der Aufsichtsrat seine Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrief. Die HYPO TIROL verringerte zudem die Wahrscheinlichkeit von zu Unrecht bezogenen variablen Vergütungen, indem die für die Vorstandsmitglieder geltenden Zielvereinbarungen die tatsächlich erreichten Istwerte und nicht die Planwerte als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von variablen

Vergütungen vorsahen und indem die Zielvereinbarungen die Berücksichtigung von nicht budgetierten ergebniserhöhenden Einmaleffekten ausschlossen. Die ANTEILSVERWALTUNG setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 4)

Hingegen setzten die ANTEILSVERWALTUNG und die HYPO TIROL die Empfehlung des RH nicht um, auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL hinzuwirken: Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte erst am 9. März 2015, die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2016 erst am 26. Jänner 2016 und damit nicht jeweils vor Beginn der Geschäftsjahre 2015 und 2016. (TZ 5)

Strategie der HYPO TIROL

Strategieentwicklungsprozess

In Umsetzung der Empfehlung des RH definierte die HYPO TIROL Führungsprozesse für die Entwicklung der Konzernstrategie sowie die darauf beruhende strategische und operative Planung. Die derart ermittelten Planwerte stellte sie unterjährig den tatsächlich erreichten Istwerten gegenüber, sodass ihr die zeitnahe Beurteilung der Effektivität und Effizienz der von ihr ergriffenen Maßnahmen und bei festgestellten Abweichungen die Anpassung ihrer Maßnahmen möglich waren. (TZ 6)

Umstrukturierungsplan der HYPO TIROL

Der Überwachungstreuhänder der Europäischen Kommission, dem die Überprüfung der Umsetzung des Umstrukturierungsplans oblag, hielt in seinem Bericht vom November 2015 die Erfüllung eines Großteils der Zusagen der HYPO TIROL – etwa die ausreichende Reduktion der Sach- und Risikokosten sowie des Personalstands – bis zum 31. Dezember 2015 für möglich. Allerdings lag das von der früheren HYPO TIROL ITALIEN aufgebaute Forderungsvolumen in Italien per 31. Dezember 2015 über dem der Europäischen Kommission zugesagten Wert und auch die Erfüllung von zumindest einer anderen Zusage (Verkauf aller von der Europäischen Kommission genannten Beteiligungen und Gesellschaften) war ungewiss; damit setzte die HYPO TIROL die entsprechende Empfehlung des RH nur teilweise um. Eine abschließende Beurteilung durch den Überwachungstreuhänder lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung durch den RH noch nicht vor. (TZ 7)

Kundenforderungen der HYPO TIROL in Italien und Deutschland

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung, durch eine strikte Einhaltung der Zielsetzungen des Umstrukturierungsplans bzw. der „Strategie 2015“ im Sinne einer Risikominimierung die Kundenforderungen in Italien und Deutschland weiter zu verringern. Die HYPO TIROL verringerte zwar ihre Kundenforderungen sowohl in Italien als auch in Deutschland deutlich, sie erreichte aber den vom Umstrukturierungsplan vorgegebenen und der Europäischen Kommission zugesagten Zielwert von 739,78 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 für die Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL ITALIEN nicht. (TZ 8)

Finanz- und Risikomanagement

Derivate

Die HYPO TIROL überwachte die Entwicklung der strategischen Swaps laufend und informierte den Vorstand der HYPO TIROL monatlich in Berichtsform. Der Barwert der strategischen Swaps in Höhe von rd. -3,3 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 war im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank in Höhe von rd. 556,60 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 als tragfähig einzustufen. Damit war die Empfehlung des RH umgesetzt. (TZ 9)

Im Hinblick auf das mit dem Derivatehandel verbundene Risiko war jedoch die Bedeutung der fortgeführten laufenden Überwachung des Swap-Portfolios und der Beschränkung des Einsatzes von Swaps auf die Reduzierung von Zins- und Wechselkursrisiken zu betonen. (TZ 9)

Veranlagungen

Ebenfalls in Umsetzung einer Empfehlung des RH verringerte die HYPO TIROL ihren Bestand an Veranlagungen in Asset Backed Securities in Portugal, Italien, Irland und Spanien; bis zum 31. Dezember 2015 belief sich der Bestand auf rd. 2,09 Mio. EUR. Die HYPO TIROL konnte in den Jahren nach der Überprüfung durch den RH (2014 und 2015) bei der Auflösung ihrer Veranlagungen in Asset Backed Securities weitere Buchverluste vermeiden. (TZ 10)

Internes Kontrollsystem

Bei bekannt gewordenen Schwächen im IKS reagierte die HYPO TIROL rascher als in der Vergangenheit und traf Maßnahmen zur Behebung der daraus resultierenden Risiken. Sie setzte damit die Empfehlung des RH um. Jedoch nahm die Umsetzung von IKS-relevanten Empfehlungen der Revision zum Teil über sechs Monate in Anspruch; die raschere Behebung von bekannt gewordenen Schwächen wäre daher weiter voranzutreiben. (TZ 11)

Berichtswesen

Jahresvoranschläge der HYPO TIROL

Wie vom RH empfohlen, legte der Vorstand der HYPO TIROL die Jahresvoranschläge 2015 und 2016 dem Aufsichtsrat der HYPO TIROL im Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres zur Genehmigung vor; der Aufsichtsrat genehmigte die Jahresvoranschläge vor Beginn des jeweils veranschlagten Jahres. (TZ 12)

Auch setzte die HYPO TIROL die Empfehlung des RH um, in Übereinstimmung mit der Satzung den jeweiligen Jahresvoranschlägen die Aufstellungen über geplante Behebungen und Aufnahmen von Schuldscheindarlehen (gegebenenfalls auch Leermeldungen) beizufügen: Der Jahresvoranschlag für das Jahr 2016 beinhaltete erstmals auch die geplante Entwicklung der Schuldscheindarlehen. (TZ 13)

Berichte der Revision

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, auf Feststellungen der Revision umgehend zu reagieren, Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen sofort zu setzen und die Umsetzung laufend zu überwachen, teilweise um. Die Revision vereinbarte und überwachte die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und berichtete regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss der HYPO TIROL. Bei den vom RH überprüften Revisionsberichten begannen die zuständigen Einheiten nach dem Erhalt der Revisionsberichte mit der Umsetzung der Empfehlungen der Revision. Allerdings kam es zum Teil auch zu Verzögerungen bei der gemäß Geschäftsordnung der Revision möglichst zeitnah abzuhaltenden Schlussbesprechung und der Umsetzung von Empfehlungen. (TZ 14)

Berichte über Prüfungen der OeNB und Management Letters

Die HYPO TIROL setzte auch die Empfehlung des RH teilweise um, die umgehende Behebung von Mängeln in den Geschäftsprozessen und in den eingesetzten EDV-Systemen organisatorisch sicherzustellen: Nachdem die HYPO TIROL im Feb-

ruar 2015 den Bericht der OeNB über eine im Jahr 2014 durchgeführte Prüfung der HYPO TIROL erhalten hatte, etablierte der Vorstand der HYPO TIROL einen systematischen, von ihm gesteuerten und überwachten Prozess zur Behebung der von der OeNB aufgezeigten Mängel. Der Vorstand berichtete der OeNB und der FMA periodisch über den Stand der Umsetzung und informierte – nach anfänglichen Verzögerungen – auch den Aufsichtsrat der HYPO TIROL über den Berichtsinhalt und die Fortschritte bei der Behebung der von der OeNB festgestellten Mängel. Allerdings war die Mängelbehebung rund ein Jahr nach dem Erhalt des Berichts der OeNB noch nicht vollständig umgesetzt. (TZ 15)

Berichterstattung über OeNB-Prüfungen an den Aufsichtsrat

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung zur umfassenden und zeitnahen Information des Aufsichtsrats über Ergebnisse von Prüfungen und Analysen der OeNB. Der Vorstand stellte den mit einem Schreiben der OeNB im Februar 2015 erhaltenen Bericht über die im Jahr 2014 durchgeführte OeNB-Prüfung der HYPO TIROL den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses der HYPO TIROL noch im Februar 2015 zur Verfügung. Die anderen neun Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPO TIROL konnten allerdings erst mehr als zwei Monate nach dem Erhalt des OeNB-Berichts Einsicht nehmen. Nur zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nutzten diese Möglichkeit. (TZ 16)

Berichterstattung über Management Letters an den Aufsichtsrat

Mangels Anwendungssachverhalt war der Umsetzungsstand der Empfehlung zur Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat (Weiterleitung der Management Letters des Wirtschaftsprüfers an den Gesamtaufsichtsrat) nicht beurteilbar. Dies deshalb, weil der Wirtschaftsprüfer keine Management Letters für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 erstellt hatte. (TZ 17)

Internes Berichtswesen

Die HYPO TIROL sorgte für eine bessere Datenanbindung ihrer Niederlassungen in Italien an die Konzernmutter in Innsbruck. Die möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme erreichte die HYPO TIROL allerdings nicht. In den HYPO TIROL-Niederlassungen in Italien war nach wie vor ein anderes EDV-System als in Österreich im Einsatz, das die HYPO TIROL nicht mit dem österreichischen EDV-System zusammenführte. Darüber hinaus wiesen nicht alle konzernsteuerungsrelevanten Berichte bei den italienischen HYPO TIROL-Niederlassungen den gleichen Detaillierungsgrad auf wie bei den österreichischen HYPO TIROL-Niederlassungen. Damit war die Empfehlung des RH nur teilweise umgesetzt. (TZ 18)

Zur Gänze umgesetzt war hingegen die Empfehlung des RH, in Bereichen, in denen es für eine effiziente Konzernsteuerung notwendig ist, die Zweisprachigkeit auch auf Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sicherzustellen: In den italienischen Geschäftsstellen der HYPO TIROL waren per 31. Dezember 2015 53 der 55 Bediensteten zweisprachig. In der Konzernzentrale hatten alle mit der Konzernsteuerung befassten Abteilungen zweisprachige Bedienstete. (TZ 19)

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, künftig durch die Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen sicherzustellen, dass für die Konzernsteuerung notwendige Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen vollständig und einheitlich erfasst und somit auswertbar sind, teilweise um. (TZ 20)

Sie schaffte im Jahr 2014 die technischen Voraussetzungen für die bis dahin nur sehr eingeschränkt mögliche Nutzung des in ihren italienischen Niederlassungen eingesetzten EDV-Systems durch die in Österreich befindliche Konzernmutter und verbesserte so die Verfügbarkeit von für die Konzernsteuerung notwendigen Daten. Sie nahm aber keine Zusammenführung ihrer in Österreich und Italien eingesetzten EDV-Systeme vor. Damit war eine vollständige und einheitliche Erfassung und somit Auswertbarkeit der für die Konzernsteuerung notwendigen Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen nicht sichergestellt. (TZ 18, TZ 20)

Allerdings beschloss der Vorstand der HYPO TIROL, das in Italien eingesetzte EDV-System bis Anfang des Jahres 2017 durch ein neues EDV-System zu ersetzen, das mit dem österreichischen EDV-System kompatibel sein sollte und einen problemlosen Datentransfer zwischen den beiden EDV-Systemen ermöglichen sollte. (TZ 20)

Kreditfinanzierungen

Verwendungszweck von Kreditfinanzierungen

Indem die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen die Angabe des Verwendungszwecks von Kreditmitteln als notwendig vorsah und den Verwendungszweck bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen eindeutig festhielt, setzte sie die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 22)

Auflagen bei Kreditfinanzierungen

Die Empfehlung des RH, bei der Genehmigung von Krediten auf die Formulierung von klar verständlichen und objektiv überprüfbaren Auflagen zu achten und nur bei sichergestellter Erfüllung dieser Auflagen Zahlungen zu leisten, setzte die HYPO TIROL teilweise um: In Übereinstimmung mit ihren internen Arbeitsanweisungen formulierte die HYPO TIROL bei der Genehmigung der vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen klar verständliche und objektiv überprüfbare Auflagen. Bei der Kontrolle der Auflagen akzeptierte sie allerdings bei einer hochvolumigen Kreditfinanzierung eine vom Lieferanten des Kreditnehmers übermittelte und aus Sicht des RH nicht ausreichend untergliederte Aufstellung der als Sicherheit dienenden und vom Eigentumsvorbehalt umfassten Gegenstände, ohne eine weitere Konkretisierung zu verlangen. (TZ 23)

Bonitätsprüfungen bei Kreditfinanzierungen

Ebenfalls teilweise umgesetzt war die Empfehlung des RH, bei Kreditengagements sowohl den Kreditnehmer als auch dessen wesentliche Lieferanten einer gewissenhaften Bonitätsprüfung zu unterziehen. Die HYPO TIROL sah in ihren internen Arbeitsanweisungen vor, bei Bedarf nicht nur den Kreditnehmer, sondern auch wesentliche Projektbeteiligte, Lieferanten und Kunden einer Bonitätsprüfung zu unterziehen. Bei den vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen unterzog die HYPO TIROL aber nur den jeweiligen Kreditnehmer und zur gleichen Unternehmensgruppe zählende Unternehmen, nicht aber Lieferanten oder andere wesentliche Projektbeteiligte einer Bonitätsprüfung. (TZ 24)

Überprüfung der Auszahlungsbedingungen vor Kreditgenehmigung

Die HYPO TIROL vereinbarte bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen klar und verständlich formulierte, objektiv überprüfbare Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen. Ihre internen Arbeitsanweisungen enthielten aber keine Regelung, dass bereits vor der Beschlussfassung überprüfbare Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen – zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage – auch tatsächlich vor der Beschlussfassung zu überprüfen waren. Bei einer vom RH überprüften Kreditfinanzierung war zumindest eine der Auszahlungsbedingungen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreditausschuss der HYPO TIROL erfüllt, die HYPO TIROL erfasste sie aber erst rund sieben Wochen nach der Beschlussfassung und unmittelbar vor der erstmaligen Belastung des für den gewährten Abstattungskredit eingerichteten Kontos in ihrem Kreditverwaltungssystem als erfüllt. Die Empfehlung des RH war daher teilweise offen. (TZ 25)

Kreditsicherheiten

Wie vom RH empfohlen, stellte die HYPO TIROL bei der Bewertung von Sicherheiten nicht auf den zukünftigen Wert der Sicherheit ab: Sie sah in ihren internen Arbeitsanweisungen bei der Immobilienbewertung den Grundsatz der Spekulationsvermeidung und für im Bau befindliche Gebäude den Ansatz des Baufortschrittwerts und nicht des zukünftigen Werts vor. Auch bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen stellte sie auf den gegenwärtigen und nicht den zukünftigen Wert der Sicherheiten ab. **(TZ 26)**

Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, im Kreditgenehmigungsprozess entscheidungsrelevante Unterlagen von den Antragstellern einzufordern, die eine dem Volumen des Kreditengagements entsprechende Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglichen, teilweise um: Sie sah in ihren internen Arbeitsanweisungen zwar die Anforderung und Erstellung von entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Analyse der wirtschaftlichen Situation vor und verwendete diese auch bei ihren Kreditfinanzierungen. Allerdings waren diese Unterlagen bzw. die aus ihnen gewonnenen Kennzahlen bei den beiden vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen trotz der hohen Finanzierungsvolumina (über 20 Mio. EUR bzw. über 4 Mio. EUR) bei der Kreditgenehmigung zum Teil schon rund ein Jahr alt. Darüber hinaus verzichtete die HYPO TIROL – aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer in der Vergangenheit und der Einschätzung der zu finanzierenden Projekte als Ersatzinvestitionen mit vorhandenen Erfahrungswerten – auf Business- und Finanzpläne sowie Marktanalysen. Demgegenüber war zu betonen, dass die Aussagekraft einer Analyse der wirtschaftlichen Situation von Kreditnehmern durch möglichst aktuelle Kennzahlen und ergänzende, auf die zukünftige Entwicklung der Kreditnehmer ausgerichtete Unterlagen – wie Business- und Finanzpläne – deutlich erhöht werden kann. **(TZ 27)**

Berichtswesen an den Aufsichtsrat

Die Struktur des Berichtswesens der HYPO TIROL war grundsätzlich geeignet, den Aufsichtsrat bzw. den zum Aufsichtsrat gehörenden Kreditausschuss der HYPO TIROL zeitnah und adäquat über die Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL zu informieren. Allerdings bestand hinsichtlich der – auch von den Mitgliedern des Kreditausschusses erwarteten – Qualität der aufbereiteten Informationen und der Aktualität des Informationsflusses an den Aufsichtsrat zum Teil noch Verbesserungsbedarf. Insofern war die Empfehlung des RH teilweise offen. **(TZ 28)**

Kenndaten

gesetzliche Grundlage	Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz, LGBl. Nr. 89/1997				
Standort	Innsbruck				
Gebarung ¹	2012	2013	2014	2015	Veränderung
	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme	9.929,60	8.902,19	8.254,93	7.501,32	-24
Forderungen an Kunden ²	6.467,97	5.919,90	5.703,87	5.519,63	-15
Einzelwertberichtigungen ²	328,15	333,99	336,30	222,78	-32
Eigenkapital	542,34	545,58	502,38	556,60	3
Rückstellungen ³	41,93	37,66	78,02	59,96	43
Ergebnis nach Steuern	19,60	14,98	-25,75	56,82	190
	in VBÄ				in %
Angestellte	659	582	566	513	-22

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Zahlen jeweils zum 31. Dezember

² bereinigte Daten aus Rechnungswesen

³ Der starke Anstieg der Rückstellungen im Jahr 2014 resultierte aus der Rückstellung für die geplante Liquiditätsunterstützung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Zusammenhang mit der HETA ASSET RESOLUTION AG.

Quelle: HYPO TIROL

Prüfungsablauf und –gegenstand

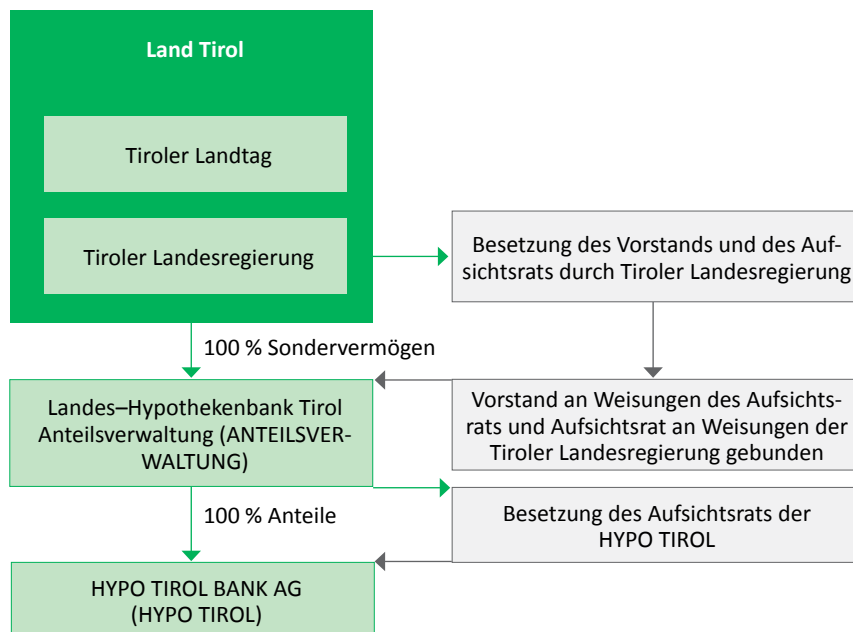
- (1) Der RH überprüfte im Februar 2016 bei der HYPO TIROL BANK AG (**HYPO TIROL**) und der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung (**ANTEILSVERWALTUNG**) die Umsetzung ausgewählter, strategisch relevanter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Tirol 2014/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Tirol 2015/9 veröffentlicht.

(3) Zu dem im Juli 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die HYPO TIROL und die ANTEILSVERWALTUNG im September 2016 Stellung. Die Tiroler Landesregierung teilte im Oktober 2016 mit, von einer Stellungnahme abzusehen. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die HYPO TIROL im Februar 2017.

(4) Die Eigentümerstruktur und die Eigentümerrechte in Bezug auf die HYPO TIROL stellten sich per 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

Abbildung 1: HYPO TIROL – Eigentümerstruktur und Eigentümerrechte



Quellen: HYPO TIROL; RH

Organe der HYPO TIROL

Vorstandswechsel HYPO TIROL

2.1

(1) Der RH hatte der ANTEILSVERWALTUNG in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, darauf hinzuwirken, dass bei Ablauf von Vorstandsverträgen lediglich die vertraglich geregelten und keine freiwilligen Zahlungen zugesagt werden.

(2) Die ANTEILSVERWALTUNG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung an den zuständigen Aufsichtsrat der HYPO TIROL mit der Anregung weitergeleitet zu haben, Maßnahmen zu setzen, um die Empfehlung des RH umzusetzen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG in seinem mit 23. September 2014 datierten Schreiben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL mitgeteilt, dass der weisungsbefugte Aufsichtsrat der ANTEILSVERWALTUNG „die Umsetzung bzw. Weiterleitung der Empfehlungen des RH an den Aufsichtsrat der Hypo Tirol Bank AG beschlossen“ hatte.

Im Jahr 2015 waren die Vorstandsverträge der drei in den Jahren 2010 und 2011 vom Aufsichtsrat der HYPO TIROL bestellten Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL abgelaufen.

Zwei Mitglieder des Vorstands erhielten die in ihren Vorstandsverträgen geregelten Zahlungen. Einem Mitglied des Vorstands gewährte der zum Aufsichtsrat der HYPO TIROL gehörende Ausschuss zur Behandlung von Vorstandsangelegenheiten der HYPO TIROL zusätzlich eine freiwillige Zahlung in der Höhe von 50 % der maximal möglichen Jahresprämie. Die Jahresprämie wäre diesem Mitglied des Vorstands dann zugestanden, wenn er die mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 vereinbarten Ziele erreicht hätte. Er hatte die Ziele nicht im ausreichenden Ausmaß erreicht.

2.2 Die ANTEILSVERWALTUNG setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Sie beschloss die Umsetzung der Empfehlung und leitete sie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL weiter.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass der Aufsichtsrat der HYPO TIROL bei Ablauf der Vorstandsverträge im Jahr 2015 einem der drei Vorstandsmitglieder eine freiwillige Zahlung gewährte, die über die vertraglich geregelten Zahlungen hinausging.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die ANTEILSVERWALTUNG, darauf hinzuwirken, dass bei Ablauf von Vorstandsverträgen lediglich die vertraglich geregelten und keine freiwilligen Zahlungen zugesagt werden.

2.3 (1) Der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Bericht des RH zur Kenntnis nehme und nach Befassung des Aufsichtsrats der ANTEILSVERWALTUNG auf die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinwirken werde.

(2) Die HYPO TIROL teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es aufgrund des Langzeitkrankstandes eines Vorstandsmitglieds notwendig gewesen sei, die Vorstandsagenden (im Sinne der Vertretungsregelung) auf die beiden anderen Vorstandskollegen aufzuteilen. Aufgrund dieser Doppelbelastung sei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied eine Prämie gewährt worden. Dies finde auch darin Deckung, dass in der Zielvereinbarung für Vorstandsmitglieder 40 % der Beurteilung auf qualitativen Kriterien beruhten. Es handle sich daher nicht um eine klassische freiwillige Abfertigungs- oder sonstige Zahlung, sondern um einen Teil der Prämie, der aufgrund qualitativer Kriterien festgelegt worden sei.

2.4 Der RH entgegnete der HYPO TIROL, dass der zum Aufsichtsrat der HYPO TIROL gehörende Ausschuss zur Behandlung von Vorstandsangelegenheiten der HYPO TIROL die Genehmigung dieser freiwilligen Zahlung an ein Vorstandsmitglied in seinem diesbezüglichen Protokoll weder mit einer Doppelbelastung dieses Vorstandsmitglieds noch mit qualitativen Kriterien begründet hatte. Darüber hinaus wies der

RH die HYPO TIROL darauf hin, dass eine derartige freiwillige Zahlung im Vorstandsvertrag dieses Vorstandsmitglieds nicht vorgesehen war.

3.1

(1) Der RH hatte der ANTEILSVERWALTUNG in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, bei der vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen darauf hinzuwirken, dass keine freiwilligen Zahlungen gewährt werden bzw. dass bei Vereinbarung von freiwilligen Zahlungen vor deren Auszahlung das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen überprüft wird.

(2) Laut Mitteilung der ANTEILSVERWALTUNG im Nachfrageverfahren habe sie die Empfehlung an den zuständigen Aufsichtsrat der HYPO TIROL mit der Anregung weitergeleitet, Maßnahmen zu setzen, um die Empfehlung des RH umzusetzen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG in seinem mit 23. September 2014 datierten Schreiben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der ANTEILSVERWALTUNG „die Umsetzung bzw. Weiterleitung der Empfehlungen des RH an den Aufsichtsrat der Hypo Tirol Bank AG beschlossen“ hatte.

Seit der Empfehlung des RH wurden keine Vorstandsverträge aufgelöst. Im März 2015 widerrief der Aufsichtsrat der HYPO TIROL die Bestellung eines Mitglieds des Vorstands krankheitsbedingt mit sofortiger Wirkung und unter Bezugnahme auf § 75 Abs. 4 Aktiengesetz (**AktG**) „aus wichtigem Grund“. Gemäß Vorstandsvertrag und § 75 Abs. 4 AktG führte der mit der Krankheit des Vorstandsmitglieds begründete Widerruf seiner Bestellung zu keiner Auflösung seines bis zum 31. Juli 2015 laufenden Vorstandsvertrags.

3.2

Da es im überprüften Zeitraum zu keiner vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen kam, konnte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlung mangels Anwendungssachverhalt nicht beurteilen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die ANTEILSVERWALTUNG, bei der vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen darauf hinzuwirken, dass keine freiwilligen Zahlungen gewährt werden bzw. dass bei Vereinbarung von freiwilligen Zahlungen vor deren Auszahlung das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen überprüft wird.

3.3

Der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Bericht des RH zur Kenntnis nehme und nach Befassung des Aufsichtsrats der ANTEILSVERWALTUNG auf die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinwirken werde.

Variable Bezugsbestandteile des Vorstands

4.1

(1) Der RH hatte der ANTEILSVERWALTUNG in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, auf die Schaffung vertraglicher Rahmenbedingungen zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen variablen Vergütungen von Vorstandsmitgliedern der HYPO TIROL hinzuwirken.

Als „zu Unrecht bezogene variable Vergütungen“ hatte der RH in seinem Vorbericht jene variablen Vergütungen erachtet, deren Berechnung auf der Basis von Planwerten erfolgte und nach Vorliegen der tatsächlich erreichten, niedrigeren Istwerte nicht mehr korrigiert wurde. Der RH hatte im Vorbericht auch kritisch auf eventuell zu spät gebildete Wertberichtigungen hingewiesen, weil nicht auszuschließen war, dass in den Jahren vor ihrer Bildung die Vorstandsmitglieder aufgrund der positiveren Darstellung der Kennzahlen der HYPO TIROL zu hohe variable Vergütungen erhalten hatten.

(2) Die ANTEILSVERWALTUNG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung an den zuständigen Aufsichtsrat der HYPO TIROL mit der Anregung weitergeleitet zu haben, Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH zu setzen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG in seinem mit 23. September 2014 datierten Schreiben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der ANTEILSVERWALTUNG „die Umsetzung bzw. Weiterleitung der Empfehlungen des RH an den Aufsichtsrat der Hypo Tirol Bank AG beschlossen“ hatte.

Die zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL und den im Jahr 2015 bestellten Mitgliedern des Vorstands der HYPO TIROL abgeschlossenen Vorstandsverträge berechtigten die HYPO TIROL – im Gegensatz zu früheren Vorstandsverträgen – zum Widerruf von variablen Vergütungen, falls es während der Laufzeit dieser Verträge „zu einer wesentlichen Verschlechterung oder gar negativen Finanz- und Ertragslage der HYPO TIROL kommen sollte“ und das jeweilige Vorstandsmitglied zu dieser Entwicklung „selbst oder durch vorwerfbare Säumnis in der Überwachung des von ihm zu verantwortenden Ressorts ursächlich beigetragen hat“. Darüber hinaus behielt sich die HYPO TIROL das Recht vor, bei einem vom Aufsichtsrat vorgenommenen Widerruf der Bestellung des Vorstandsmitglieds im Sinne des § 75 Abs. 4 AktG (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) auch die variablen Vergütungen zu widerrufen.

Ergänzend zu den Vorstandsverträgen schlossen der Vorsitzende des Aufsichtsrats der HYPO TIROL und die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL Zielvereinbarungen für das jeweils kommende Geschäftsjahr ab. Die Zielvereinbarungen für die

Geschäftsjahre 2015 und 2016 wiesen jeweils vier quantitative Ziele (z.B. für Sach- und Personalaufwendungen) und ein qualitatives Zielpaket (z.B. Fortschritte bei EDV-Prozessen) auf. Die Messung der Zielerreichung der quantitativen Ziele erfolgte anhand des Vergleichs der vereinbarten Zielwerte mit den tatsächlich erreichten Istwerten. Die Zielvereinbarungen schlossen nicht budgetierte Einmaleffekte (etwa durch eine höhere als die budgetierte Auflösung von Wertberichtigungen) aus.

Basierend auf der Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2014 und eines unter 50 % liegenden Gesamtzielerreichungsgrads gewährte der zum Aufsichtsrat der HYPO TIROL gehörende Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten am 23. Juni 2015 den Mitgliedern des Vorstands der HYPO TIROL keine variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2014. Die Entscheidung über die Gewährung von variablen Vorstandsvergütungen für das Geschäftsjahr 2015 sah die HYPO TIROL für den am 21. Juni 2016 tagenden Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten vor.

4.2

Die ANTEILSVERWALTUNG setzte die Empfehlung des RH um. Im Gegensatz zu früheren Vorstandsverträgen berechtigten die Vorstandsverträge der im Jahr 2015 bestellten Vorstandsmitglieder die HYPO TIROL zum Widerruf von an die Vorstandsmitglieder gezahlten variablen Vergütungen, falls das jeweilige Vorstandsmitglied zu einer Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage der HYPO TIROL beigetragen hatte oder der Aufsichtsrat seine Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrief.

Darüber hinaus verringerte die HYPO TIROL die Wahrscheinlichkeit von zu Unrecht bezogenen variablen Vergütungen, indem die für die Vorstandsmitglieder geltenden Zielvereinbarungen die tatsächlich erreichten Istwerte und nicht die Planwerte als Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von variablen Vergütungen vorsahen sowie die Berücksichtigung von nicht budgetierten ergebniserhöhenden Einmaleffekten ausschlossen.

5.1

(1) Der RH hatte der ANTEILSVERWALTUNG und der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL hinzuwirken.

(2) Die ANTEILSVERWALTUNG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung an den zuständigen Aufsichtsrat der HYPO TIROL mit der Anregung weitergeleitet zu haben, Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH zu setzen. Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung des RH Rechnung getragen zu haben.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG in seinem mit 23. September 2014 datierten Schreiben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der ANTEILSVERWALTUNG „die Umsetzung bzw. Weiterleitung der Empfehlungen des RH an den Aufsichtsrat der Hypo Tirol Bank AG beschlossen“ hatte.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der HYPO TIROL und die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL hatten Zielvereinbarungen für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 abgeschlossen: die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2015 am 9. März 2015, die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2016 am 26. Jänner 2016.

5.2 Die ANTEILSVERWALTUNG und die HYPO TIROL setzten die Empfehlung des RH nicht um, da die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2015 am 9. März 2015 und die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2016 am 26. Jänner 2016 und nicht jeweils vor Beginn der Geschäftsjahre 2015 und 2016 erfolgten.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die ANTEILSVERWALTUNG und die HYPO TIROL, auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL hinzuwirken.

5.3 (1) Der Vorstand der ANTEILSVERWALTUNG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er den Bericht des RH zur Kenntnis nehme und nach Befassung des Aufsichtsrats der ANTEILSVERWALTUNG auf die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinwirken werde.

(2) Laut Stellungnahme der HYPO TIROL seien die Einzelzielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern zwar nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres unterfertigt, allerdings die Zielvorgaben prinzipiell ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über die Jahresplanung festgelegt worden.

5.4 Der RH wies gegenüber der HYPO TIROL darauf hin, dass seine Empfehlung im Einklang mit den gleichlautenden Bestimmungen in den Vorstandsverträgen stand und einer transparenten und ordnungsgemäßen Vorgangsweise bei der Vereinbarung von variablen Bezügen für die Vorstandsmitglieder diene. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Strategie der HYPO TIROL

Strategieentwicklungsprozess

6.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, zur Beurteilung der Effektivität und Effizienz größerer Strategieprojekte künftig einzelne Projektabschnitte zeitnah zu evaluieren, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der gesetzten Maßnahmen – auch im Hinblick auf die internen Systeme und Prozesse und in Bezug auf die Strategieverwirklichung – überprüfen zu können.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben. Sie habe den Strategieprozess als Führungsprozess im Internen Kontrollsystem (IKS) der HYPO TIROL verankert und dokumentiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL die im Jahr 2012 beschlossene Strategie 2015 fortgeführt hatte. Im Gegensatz zu den früher zum Teil verfolgten Wachstumsstrategien¹ war die Strategie 2015 – basierend auf dem mit der Europäischen Kommission vereinbarten Umstrukturierungsplan (siehe [TZ 7](#) und [TZ 8](#)) – auf eine Konsolidierung der HYPO TIROL ausgerichtet.

Die HYPO TIROL hatte Führungsprozesse für die Erstellung der Konzernstrategie und die daraus abgeleitete strategische und operative Planung entwickelt. Gemäß diesen Führungsprozessen hatte der Vorstand der HYPO TIROL – ausgehend von der Konzernstrategie und in Zusammenarbeit mit den Führungskräften – die drei Jahre umfassende und jährlich anzupassende strategische Planung (Businessplanung) sowie die operative Planung für das jeweils nächste Jahr zu erstellen und zu beschließen.

Die HYPO TIROL erstellte erstmals im Jahr 2015 die in ihren Führungsprozessen definierte dreijährige strategische Planung (bis Ende des Jahres 2015 galt der mit der Europäischen Kommission im Jahr 2012 vereinbarte Umstrukturierungsplan). Im Gegensatz dazu entwarf der Vorstand der HYPO TIROL auch in den vorangegangenen Jahren eine jeweils einjährige operative Planung.

Der Vorstand der HYPO TIROL beschloss am 1. September 2015 die strategische Planung für die Jahre 2016 bis 2018 und am 1. Dezember 2015 die operative Planung für das Jahr 2016. Der Aufsichtsrat genehmigte die strategische Planung für die Jahre 2016 bis 2018 am 22. September 2015 und die operative Planung für das Jahr 2016 am 15. Dezember 2015 (siehe [TZ 12](#) und [TZ 13](#)).

¹ siehe dazu den Vorbericht, Reihe Tirol 2014/5

Die HYPO TIROL stellte die Planwerte aus der operativen Planung unterjährig – etwa in den HYPO TIROL-internen Management Letters auf monatlicher Basis oder in den Berichten über die Geschäftsbereichsergebnisse auf vierteljährlicher Basis – den tatsächlich erreichten Istwerten gegenüber. Anhand der jeweils festgestellten Übereinstimmung oder Abweichung konnte die HYPO TIROL die Effektivität und Effizienz der von ihr in Umsetzung ihrer Konzernstrategie ergriffenen Maßnahmen beurteilen und bei Abweichungen die Planung anpassen bzw. Korrekturmaßnahmen ergreifen.

- 6.2** Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um. Sie definierte Führungsprozesse für die Entwicklung der Konzernstrategie sowie die darauf beruhende strategische und operative Planung. Die derart ermittelten Planwerte stellte sie unterjährig den tatsächlich erreichten Istwerten gegenüber, sodass ihr eine zeitnahe Beurteilung der Effektivität und Effizienz der von ihr ergriffenen Maßnahmen und bei festgestellten Abweichungen eine Anpassung ihrer Maßnahmen möglich waren.

Umstrukturierungsplan der HYPO TIROL

- 7.1** (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die Ziele des Umstrukturierungsplans weiterhin zu verfolgen und umzusetzen, um dadurch den notwendigen Beitrag zur kostenseitigen Konsolidierung der HYPO TIROL sicherzustellen.

(2) Laut Mitteilung der HYPO TIROL im Nachfrageverfahren habe sie der Empfehlung Rechnung getragen. Der mittlerweile fünfte Bericht des Überwachungstreuhanders habe ihr die Einhaltung der eingeleiteten Maßnahmen attestiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der HYPO TIROL zur Zeit der Follow-up-Überprüfung der sechste Halbjahresbericht des Überwachungstreuhanders an die Europäische Kommission vorlag. Dem Überwachungstreuhanders oblag die Aufgabe, die von der HYPO TIROL gegenüber der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2015 zugesagte Umsetzung des vereinbarten Umstrukturierungsplans und weiterer Verpflichtungen laufend zu überprüfen.²

Gemäß dem sechsten Bericht des Überwachungstreuhanders, der den Zeitraum Mai 2015 bis November 2015 abdeckte, war die Erfüllung eines Großteils der Zusagen der HYPO TIROL bis zum 31. Dezember 2015 möglich. Dies galt unter anderem für die – auf eine kostenseitige Konsolidierung ausgerichteten – Zusagen, bis zum 31. Dezember 2015 den Personalstand der HYPO TIROL auf 550 Vollbeschäftigungs-

² Wie im Vorbericht (Reihe Tirol 2014/5) ausgeführt, genehmigte die Europäische Kommission am 4. Oktober 2012 eine Kapitalzuführung der ANTEILSVERWALTUNG an die HYPO TIROL in Höhe von 220 Mio. EUR. Im Rahmen der vorangegangenen Verhandlungen verpflichtete sich die HYPO TIROL zur Umsetzung des vereinbarten Umstrukturierungsplans und weiterer Zusagen.

äquivalente (VBÄ), die Sachkosten auf rd. 20,5 Mio. EUR und den Risikokostensatz³ auf 0,48 % zu reduzieren.

Als unsicher wertete der Überwachungstreuhänder vor allem die Erfüllung der Zusagen der HYPO TIROL, bis zum 31. Dezember 2015 das von der früheren HYPO TIROL ITALIEN in Italien aufgebaute Forderungsvolumen auf maximal 739,78 Mio. EUR zu reduzieren (siehe **TZ 8**) und alle von der Europäischen Kommission genannten Beteiligungen und Gesellschaften der HYPO TIROL zu verkaufen.

Der Überwachungstreuhänder kündigte an, in einem Folgebericht nach dem 31. Dezember 2015 „über die tatsächliche qualitative und quantitative Erfüllung der Auflagen und insbesondere der Vorgaben des Umstrukturierungsplans abschließend“ zu berichten und „sofern erforderlich, eine gegebenenfalls notwendig werdende weitere Vorgehensweise zu besprechen“. Dieser Folgebericht lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung durch den RH noch nicht vor.

Das von der früheren HYPO TIROL ITALIEN aufgebaute Forderungsvolumen in Italien lag per 31. Dezember 2015 über dem der Europäischen Kommission zugesagten Wert (siehe **TZ 8**). Die Beurteilung der Erfüllung dieser und aller anderen Zusagen sowie der Umsetzung des Umstrukturierungsplans der HYPO TIROL oblag dem Überwachungstreuhänder und der Europäischen Kommission und war zum Ende der Follow-up-Überprüfung noch nicht erfolgt.

7.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, die Ziele des Umstrukturierungsplans weiterhin zu verfolgen und umzusetzen, um dadurch den notwendigen Beitrag zur kostenseitigen Konsolidierung der HYPO TIROL sicherzustellen, teilweise um.

Der Überwachungstreuhänder der Europäischen Kommission, dem die Überprüfung der Umsetzung des Umstrukturierungsplans oblag, hielt in seinem im November 2015 verfassten Bericht die Erfüllung eines Großteils der Zusagen der HYPO TIROL – etwa die ausreichende Reduktion der Sach- und Risikokosten sowie des Personalstands – bis zum 31. Dezember 2015 für möglich.

Allerdings lag das von der früheren HYPO TIROL ITALIEN aufgebaute Forderungsvolumen in Italien per 31. Dezember 2015 über dem der Europäischen Kommission von der HYPO TIROL zugesagten Wert. Auch die Erfüllung von zumindest einer anderen Zusage (Verkauf aller von der Europäischen Kommission genannten Beteiligungen und Gesellschaften) war ungewiss.

³ Der Risikokostensatz entspricht dem Verhältnis der Risikokosten zum Forderungsvolumen. Die Risikokosten im Kreditgeschäft ergeben sich aus den Zuführungen zu Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. den Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie dem nachträglichen Eingang ausgebuchter Forderungen.

7.3

In ihrer Stellungnahme führte die HYPO TIROL aus, dass sie alle von der Europäischen Kommission genannten Beteiligungen und Gesellschaften entsprechend dem Umstrukturierungsplan veräußert habe. Die Verträge für den Verkauf der letzten zu verkaufenden Gesellschaft seien im Dezember 2015 unterfertigt worden. Insofern habe die HYPO TIROL die Vereinbarung mit der Europäischen Kommission eingehalten.

Weiters teilte die HYPO TIROL mit, dass sie sämtliche im Umstrukturierungsplan zugesagten Maßnahmen bis auf die Reduktion des Bruttoforderungsvolumens in Italien auf unter 739,78 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 erfüllt habe. Auf Basis der Nettoforderungen habe sie auch diese Vereinbarung mit der EU-Kommission per 31. Dezember 2015 eingehalten. Per 31. Dezember 2015 hätten die Nettoforderungen in Italien rd. 659,26 Mio. EUR betragen. Auf Basis der Bruttoforderungen sei das Ziel per 31. Juli 2016 mit rd. 727,73 Mio. EUR erreicht worden.

7.4

Der RH nahm die Ausführungen der HYPO TIROL zum durchgeführten Verkauf der letzten Gesellschaft, für welche die HYPO TIROL der Europäischen Kommission eine Veräußerung bis zum 31. Dezember 2015 zugesagt hatte, zur Kenntnis. Er wies die HYPO TIROL allerdings darauf hin, dass der Verkauf der Gesellschaft nicht nur die Unterzeichnung des Kaufvertrags (Signing), sondern auch die Erfüllung des Kaufvertrags (Closing) erforderte. Während das Signing im Dezember 2015 und damit vor Ablauf der mit der Europäischen Kommission vereinbarten Frist (31. Dezember 2015) erfolgte, fand das Closing im März 2016 und damit nach Ablauf dieser Frist statt.

Der RH anerkannte, dass die HYPO TIROL mittlerweile eine Reduktion der von der früheren HYPO TIROL ITALIEN in Italien aufgebauten Kundenforderungen auf unter 739,78 Mio. EUR erreicht hatte. Er hielt aber fest, dass dieser Zielwert nicht per 31. Dezember 2015, sondern per 31. Juli 2016 erreicht wurde.

Der RH betonte, dass die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit des Verkaufs aller von der Europäischen Kommission genannten Beteiligungen und Gesellschaften sowie der Reduktion der Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL ITALIEN in Italien auf einen Zielwert von rd. 739,78 Mio. EUR dem Überwachungstreuhänder und der Europäischen Kommission oblag. Diese Entscheidung lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

Kundenforderungen der HYPO TIROL in Italien und Deutschland

8.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, durch eine strikte Einhaltung der Zielsetzungen des Umstrukturierungsplans bzw. der Strategie 2015 im Sinne einer Risikominimierung die Kundenforderungen in Italien und Deutschland weiter zu verringern.

(2) Wie die HYPO TIROL im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, habe sie der Empfehlung Rechnung getragen. Das gesamte Kreditportfolio Deutschland sei auch weiterhin auf Abbau gestellt und habe sich stetig reduziert. In Italien seien das notleidende Kreditportfolio und das Portfolio außerhalb des Kernmarktes der HYPO TIROL in einer eigenen Organisationseinheit gebündelt und auf Abbau gestellt worden. Auch hier hätten sich die Bestände stetig reduziert. Für diese Kundengruppe sei kein Neugeschäft zulässig.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL ihre Kundenforderungen in Italien und Deutschland verringert hatte. Dies galt sowohl für die gesamten Kundenforderungen der HYPO TIROL in diesen beiden Ländern als auch für die Kundenforderungen der im Jahr 2011 geschlossenen HYPO TIROL-Niederlassung München und der im Jahr 2013 in die Niederlassung Bozen rückgeführten früheren Vollbank HYPO TIROL ITALIEN.

Die von der HYPO TIROL gegenüber der Europäischen Kommission im Oktober 2012 zugesagte Reduktion der Kundenforderungen in Deutschland auf 111,32 Mio. EUR und in Italien auf 739,78 Mio. EUR bezog sich auf die Kundenforderungen der HYPO TIROL-Niederlassung München und der früheren HYPO TIROL ITALIEN, nicht aber auf die Kundenforderungen der österreichischen HYPO TIROL-Geschäftsstellen gegenüber deutschen oder italienischen Kunden.

Die nachfolgende Tabelle weist die gesamten Kundenforderungen der HYPO TIROL in Italien und Deutschland, die Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL ITALIEN und der früheren HYPO TIROL-Niederlassung München in den Jahren 2013 bis 2015 sowie die im Umstrukturierungsplan festgehaltenen Zielwerte per 31. Dezember 2015 aus:

Tabelle 1: Kundenforderungen Italien und Deutschland (2013 bis 2015)

	31.12.2013	31.12.2014	30.6.2015	31.12.2015	Zielwert 31.12.2015
	in Mio. EUR				
Kundenforderungen Italien ¹	1.013,25	954,40	–	829,97	–
<i>davon</i>					
<i>Kundenforderungen frühere HYPO TIROL ITALIEN²</i>	982,70	930,97	885,29	801,47	739,78
Kundenforderungen Deutschland ¹	307,81	255,27	–	215,87	–
<i>davon</i>					
<i>Kundenforderungen frühere Niederlas- sung München²</i>	155,72	135,34	133,73	104,74	111,32

¹ Zahlen stammen aus einer Auswertung der HYPO TIROL, die keine Werte per 30. Juni des jeweiligen Jahres beinhaltet.

² Zahlen stammen aus dem dritten und dem sechsten Bericht des Überwachungstreuhänders, die vor Kenntnis der Werte per 31. Dezember 2015 verfasst wurden. Die Werte per 31. Dezember 2015 stammen aus einer Auswertung der HYPO TIROL.

Quelle: HYPO TIROL

Zwischen 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2015 sanken die gesamten Kundenforderungen der HYPO TIROL in Italien von rd. 1,013 Mrd. EUR auf rd. 829,97 Mio. EUR und in Deutschland von 307,81 Mio. EUR auf 215,87 Mio. EUR.

Die Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL ITALIEN sanken bis zum 30. Juni 2015 auf rd. 885,29 Mio. EUR und lagen zu diesem Zeitpunkt noch rd. 145,51 Mio. EUR über dem vom Umstrukturierungsplan vorgegebenen Zielwert von rd. 739,78 Mio. EUR per 31. Dezember 2015. Daher kam der Überwachungstreuhänder zur Einschätzung, dass die HYPO TIROL den „Sollstand ... noch nicht erreicht“ hatte. Aus den Unterlagen der HYPO TIROL war zum Ende der Follow-up-Überprüfung des RH ersichtlich, dass das Forderungsvolumen per 31. Dezember 2015 bei rd. 801,47 Mio. EUR und damit rd. 61,69 Mio. EUR über dem im Umstrukturierungsplan vorgegebenen Zielwert von rd. 739,78 Mio. EUR lag.

Die Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL-Niederlassung München sanken bis zum 30. Juni 2015 auf rd. 133,73 Mio. EUR und lagen zu diesem Zeitpunkt noch rd. 22,41 Mio. EUR über dem vom Umstrukturierungsplan vorgegebenen Zielwert von rd. 111,32 Mio. EUR per 31. Dezember 2015. Aus den Unterlagen der HYPO TIROL war zum Ende der Follow-up-Überprüfung des RH ersichtlich, dass die HYPO TIROL das Forderungsvolumen der früheren HYPO TIROL-Niederlassung München auf rd. 104,74 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 reduziert und so die Vorgabe im Umstrukturierungsplan erfüllt hatte.

8.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, durch eine strikte Einhaltung der Zielsetzungen des Umstrukturierungsplans bzw. der Strategie 2015 im Sinne einer Risikominimierung die Kundenforderungen in Italien und Deutschland weiter zu

verringern, teilweise um: Sie reduzierte ihre Kundenforderungen sowohl in Italien als auch in Deutschland deutlich, erreichte aber den vom Umstrukturierungsplan vorgegebenen und der Europäischen Kommission zugesagten Zielwert von 739,78 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 für die Kundenforderungen der früheren HYPO TIROL ITALIEN nicht.

8.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass sie sämtliche im Umstrukturierungsplan zugesagten Maßnahmen bis auf die Reduktion des Bruttoforderungsvolumens in Italien auf unter 739,78 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 erfüllt habe. Auf Basis der Nettoforderungen habe sie auch diese Vereinbarung mit der EU-Kommission per 31. Dezember 2015 eingehalten. Per 31. Dezember 2015 hätten die Nettoforderungen in Italien rd. 659,26 Mio. EUR betragen. Auf Basis der Bruttoforderungen sei das Ziel per 31. Juli 2016 mit rd. 727,73 Mio. EUR erreicht worden.

8.4 Der RH anerkannte die von der HYPO TIROL mittlerweile erreichte Reduktion der von der früheren HYPO TIROL ITALIEN in Italien aufgebauten Kundenforderungen auf unter 739,78 Mio. EUR. Er wies aber darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Wechsels der Beurteilungsgrundlage von den Bruttoforderungen auf die Nettoforderungen sowie über die Rechtzeitigkeit der Erfüllung dieser Zusage dem Überwachungstreuhänder und der Europäischen Kommission oblag. Diese Entscheidung lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

Finanz- und Risikomanagement

Derivate

9.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, das Risiko aus den strategischen Swaps laufend zu überwachen und auf die Risikotragfähigkeit der Bank abzustimmen.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit Ende des Geschäftsjahres 2015 noch sechs komplexe, strategische Swaps zur Gesamtbanksteuerung im Portfolio verblieben seien. Im Dezember 2015 würden Swaps mit einem Nominale von 40 Mio. EUR auslaufen. Ab 1. Jänner 2016 würde das Nominale 80 Mio. EUR betragen, wovon 40 Mio. EUR gegenläufig seien. Der Empfehlung werde weiterhin Rechnung getragen. Das Portfolio werde durch Berichte, Simulationen und Limits laufend überwacht.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die strategischen Swaps der HYPO TIROL per 31. Dezember 2015 ein Nominale von rd. 1,021 Mrd. EUR und einen Barwert von rd. -3,3 Mio. EUR aufwiesen. Vom Nominale entfielen dabei rd. 80 Mio. EUR und vom Barwert rd. -1,1 Mio. EUR auf sechs komplexe, strategische Swaps. Zwei dieser

komplexen, strategischen Swaps waren gegenläufig und wiesen jeweils ein Nominale von 20 Mio. EUR auf. Ihr Barwert betrug rd. -1,2 Mio. EUR. Die verbleibenden vier komplexen, strategischen Swaps, deren Nominale jeweils 10 Mio. EUR betrug, schloss die HYPO TIROL ab, um sich gegen eine Versteilerung der Zinskurve abzusichern.⁴ Durch die aktuell flache Zinskurve lag ihr Barwert zum 31. Dezember 2015 bei 85.356 EUR. Das Eigenkapital der HYPO TIROL betrug per 31. Dezember 2015 rd. 556,60 Mio. EUR.

Die Treasury-Abteilung der HYPO TIROL überwachte die Entwicklung der strategischen Swaps laufend und informierte den Vorstand der HYPO TIROL mit monatlichen Berichten über wesentliche Entwicklungen.

9.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Entwicklung der strategischen Swaps laufend überwachte und den Vorstand der HYPO TIROL monatlich in Berichtsform informierte. Der Barwert der strategischen Swaps in Höhe von rd. -3,3 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 war im Verhältnis zum Eigenkapital der Bank in Höhe von rd. 556,60 Mio. EUR per 31. Dezember 2015 als tragfähig einzustufen.

Im Hinblick auf das mit dem Derivatehandel verbundene Risiko betonte der RH die Bedeutung einer fortgeführten laufenden Überwachung des Swap-Portfolios und einer Beschränkung des Einsatzes von Swaps auf die Reduzierung von Zins- und Wechselkursrisiken.

Veranlagungen

10.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, die in Portugal, Italien, Irland und Spanien noch bestehenden Veranlagungen in Asset Backed Securities bei Vorliegen günstiger Marktverhältnisse so ergebnisschonend wie möglich aufzulösen.

(2) Laut Mitteilung der HYPO TIROL im Nachfrageverfahren habe sich der Bestand an in Portugal, Italien, Irland und Spanien veranlagten Geldern per 30. Juni 2015 auf rd. 66,5 Mio. EUR belaufen. Griechische Positionen seien seit dem 19. Juni 2012 nicht mehr im Portfolio. Durch den Ablauf von Veranlagungen werde der Bestand an Wertpapieren in diesen Staaten bis 31. Dezember 2016 auf 16,2 Mio. EUR und bis 31. Dezember 2018 auf rd. 2,2 Mio. EUR sinken. Zum 30. Juni 2015 habe die HYPO TIROL nur noch Asset Backed Securities mit einem Buchwert in Höhe von 5,7 Mio. EUR gehalten. Davon entfielen 2,3 Mio. EUR auf Portugal, Italien und Spanien. In Irland gebe es keine ABS-Position mehr.

⁴ Bei einer Versteilerung der Zinskurve steigen die langfristigen Zinssätze stärker als die kurzfristigen Zinssätze.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL ihren Bestand an Asset Backed Securities in Portugal, Italien, Irland und Spanien im Jahr 2014 auf rd. 3,35 Mio. EUR und im Jahr 2015 weiter auf rd. 2,09 Mio. EUR reduziert hatte. Während die Auflösung von Asset Backed Securities in den Jahren 2012 und 2013 noch mit Buchverlusten in Höhe von rd. -4,26 Mio. EUR bzw. -926.981 EUR verbunden war, führte sie in den Jahren 2014 und 2015 zu Buchgewinnen in Höhe von 702.354 EUR bzw. 805.261 EUR.

10.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem sie ihren Bestand an Veranlagungen in Asset Backed Securities bis zum 31. Dezember 2015 auf rd. 2,09 Mio. EUR verringerte und in den Jahren nach der Überprüfung durch den RH (2014 und 2015) bei der Auflösung ihrer Veranlagungen in Asset Backed Securities weitere Buchverluste vermeiden konnte.

Internes Kontrollsystem

11.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 30) empfohlen, künftig rascher auf bekannt gewordene Schwächen im Internen Kontrollsystem (IKS) zu reagieren und umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung daraus resultierender Risiken zu treffen. Dies vor dem Hintergrund, dass die HYPO TIROL eine Schwäche im IKS – die fehlende, vollständig automatische Kontrolle der Einhaltung der Pouvoirordnung –, auf die der Wirtschaftsprüfer ab dem Jahr 2005 wiederholt hingewiesen hatte, erst im Jahr 2013 behob.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben. Bei allen IKS-Kontrollen fordere sie eine Stellungnahme dazu ein, welche korrigierenden Maßnahmen kurzfristig bzw. langfristig gesetzt worden seien, um Schwachstellen abzustellen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der zum Aufsichtsrat der HYPO TIROL gehörende Prüfungsausschuss – dem gemäß § 63a Abs. 4 Bankwesengesetz und § 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der HYPO TIROL die Überwachung der Wirksamkeit des IKS der HYPO TIROL oblag – seine Informationen vor allem im Rahmen seiner Sitzungen erhielt; dies durch die Berichterstattung des Vorstands über IKS-relevante Entwicklungen der HYPO TIROL sowie durch die Berichterstattung der Revision über die von ihr durchgeführten Prüfungen mit IKS-Bezug.

In den Protokollen der Sitzungen des Prüfungsausschusses der Jahre 2014 und 2015 waren keine bedeutenden IKS-Schwächen der HYPO TIROL dokumentiert. Im Rahmen der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 8. September 2015 bestätigte der Vorstand den Mitgliedern des Prüfungsausschusses – unter Bezugnahme auf die Revision –, dass die HYPO TIROL beim „IKS gut aufgestellt“ sei.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. November 2015 erläuterte der Vorstand der HYPO TIROL die für das Jahr 2016 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit des IKS. Diese Maßnahmen sollten unter anderem zusätzliche verpflichtende Schulungen für die Bereiche Revision, Compliance und Strategisches Risikomanagement sowie die Überprüfung des bestehenden IKS umfassen.

Zur Überprüfung des Umgangs der HYPO TIROL mit festgestellten Schwächen in ihrem IKS entnahm der RH im Rahmen einer Stichprobe IKS-relevante Empfehlungen aus den Berichten der Revision der HYPO TIROL der Jahre 2014 und 2015 und erhob die Dauer für die Behebung der in diesen Berichten aufgezeigten IKS-Schwächen. Im Sinne einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse gehörten alle vom RH überprüften Empfehlungen der Kategorie „B-ToDos“ an, die laut der Geschäftsordnung der HYPO TIROL „für die geprüfte Einheit sehr bedeutend“ und „für den Gesamtkonzern von mittlerer Bedeutung“ waren. Die nachfolgende Tabelle weist die Empfehlungen, den Zeitpunkt des Versands des Revisionsberichts an die zuständige Einheit sowie den Zeitpunkt der von der Revision kontrollierten Umsetzung der Empfehlungen aus:

Tabelle 2: Stichprobe zu Empfehlungen mit IKS-Bezug (2014 bis 2015)

Bericht	Empfehlung	Versand des Revisionsberichts	Umsetzung der Empfehlung ¹
Nr. 12/2014	Empfehlung zum Organisationshandbuch	3. Juli 2014	31. Dezember 2014
Nr. 37/2014	Empfehlung zu den Kontrolltätigkeiten	18. Februar 2015	15. Juni 2015
Nr. 37/2014	Empfehlung zum Regelwerk	18. Februar 2015	31. Dezember 2015
Nr. 40/2014	Empfehlung zu den Berechtigungen	23. Dezember 2014	31. Jänner 2015
Nr. 40/2014	Empfehlung zur Dokumentation	23. Dezember 2014	31. Jänner 2015
Nr. 40/2014	Empfehlung zu den Berechnungstools	23. Dezember 2014	31. Jänner 2015
Nr. 09/2015	Empfehlung zum Berichtswesen	8. Mai 2015	30. November 2015
Nr. 09/2015	Empfehlung zum Immobilienmanagement	8. Mai 2015	31. August 2015

¹ Der angegebene Termin entspricht dem zwischen der Revision und den Umsetzungsverantwortlichen vereinbarten Umsetzungstermin. Die Revision kontrollierte nicht das genaue Datum der Umsetzung einer Empfehlung, sondern sie prüfte, ob die Empfehlung zum vereinbarten Termin umgesetzt war.

Quelle: HYPO TIROL

Die HYPO TIROL behob einige der festgestellten IKS-Schwächen innerhalb weniger Wochen; für einen Teil der Empfehlungen benötigte sie aber sechs bis zehn Monate.

11.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem sie bei bekannt gewordenen Schwächen im IKS rascher als in der Vergangenheit reagierte und Maßnahmen zur Behebung der daraus resultierenden Risiken traf.

Der RH wies die HYPO TIROL jedoch darauf hin, dass die Umsetzung von IKS-relevanten Empfehlungen der Revision zum Teil über sechs Monate in Anspruch genommen hatte und betonte daher, dass die HYPO TIROL die raschere Behebung von bekannt gewordenen Schwächen weiter vorantreiben sollte.

Berichtswesen

Jahresvoranschläge der HYPO TIROL

12.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, die Jahresvoranschläge dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser sie vor Beginn des nächsten Planungszeitraums genehmigen kann.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der HYPO TIROL die Jahresvoranschläge für die Jahre 2015 und 2016 dem Aufsichtsrat jeweils im Dezember des vorangegangenen Jahres zur Genehmigung vorgelegt hatte. Der Aufsichtsrat der HYPO TIROL genehmigte die Jahresvoranschläge in seinen Sitzungen vor Beginn des jeweils veranschlagten Jahres.

12.2 Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem der Vorstand der HYPO TIROL die Jahresvoranschläge 2015 und 2016 dem Aufsichtsrat der HYPO TIROL im Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres zur Genehmigung vorlegte und der Aufsichtsrat die Jahresvoranschläge vor Beginn des jeweils veranschlagten Jahres genehmigte.

13.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, in Übereinstimmung mit der Satzung den jeweiligen Jahresvoranschlägen die Aufstellungen über geplante Begebungen und Aufnahmen von Schuldscheindarlehen (gegebenenfalls auch Leermeldungen) beizufügen.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat der HYPO TIROL in den Jahren 2014 und 2015 die Jahresvoranschläge und die Emissionsrahmen (inklusive der geplanten Entwicklung der Schuldscheindarlehen) für die Jahre 2015 und 2016 rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums genehmigte. Im Jahr 2014 erfolgte die Genehmigung anhand von zwei getrennten Beschlussvorlagen des Vor-

stands für den Jahresvoranschlag 2015 und den Emissionsrahmen 2015. Im Jahr 2015 erfolgte die Genehmigung anhand einer Beschlussvorlage des Vorstands, bei welcher der Jahresvoranschlag 2016 auch den Emissionsrahmen 2016 und die geplante Entwicklung der Schuldscheindarlehen beinhaltetete.

- 13.2** Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem der Jahresvoranschlag für das Jahr 2016, den der Vorstand der HYPO TIROL dem Aufsichtsrat der HYPO TIROL im Dezember 2015 zur Genehmigung vorlegte, erstmals auch die geplante Entwicklung der Schuldscheindarlehen beinhaltetete.

Berichte der Revision

- 14.1** (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, auf Feststellungen der Revision umgehend zu reagieren, Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen sofort zu setzen und die Umsetzung dieser Maßnahmen laufend zu überwachen.

(2) Laut Mitteilung der HYPO TIROL im Nachfrageverfahren habe sie der Empfehlung Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Revision der HYPO TIROL 41 Revisionsberichte im Jahr 2014 und 42 Revisionsberichte im Jahr 2015 verfasst hatte. In ihren Berichten gab die Revision Empfehlungen in Form von „ToDos“ ab. Sie unterschied zwischen „A-ToDos“ (für Gesamtkonzern bedeutend), „B-ToDos“ (für Gesamtkonzern von mittlerer Bedeutung) und „C-ToDos“ (ohne wesentlichen Risikogehalt für Gesamtkonzern).

Der RH überprüfte den Umgang der HYPO TIROL mit diesen „ToDos“ anhand von zwei im Jahr 2015 fertiggestellten Revisionsberichten.⁵ Der Bericht zur Leasingabwicklung der HYPO TIROL in Italien wies ein „A-ToDo“, neun „B-ToDos“ und 25 „C-ToDos“ auf. Der Bericht zu den Bauträgerfinanzierungen der HYPO TIROL in Italien beinhaltetete sieben „B-ToDos“ und 24 „C-ToDos“.

Die Revision versendete den Bericht zur Leasingabwicklung in Italien am 18. Februar 2015 sowie den Bericht zu den Bauträgerfinanzierungen in Italien am 8. Mai 2015 an die geprüften Einheiten und räumte ihnen – der Geschäftsordnung der Revision folgend – eine unter sechs Wochen liegende Frist für eine Stellungnahme ein. Nach dem Erhalt der Berichte begannen die geprüften Einheiten mit der Umsetzung der „ToDos“.

⁵ Revisionsbericht „Leasinggeschäft Italien – HIB Leasingabwicklung IT“ (Nr. 37/2014), Prüfungszeitraum: 17. November 2014 bis 5. Februar 2015
Revisionsbericht „§ 39 BWG Kreditrisikomanagement – Bauträgerfinanzierungen IT – Resümee der jüngeren Revisionsberichte zu IT“ (Nr. 09/2015), Prüfungszeitraum: 23. Februar 2015 bis 6. Mai 2015

Laut Geschäftsordnung der Revision sollten die Schlussbesprechungen der Revisionsberichte möglichst zeitnah im Anschluss an die Stellungnahmefrist erfolgen.

- Die Schlussbesprechung des Berichts zur Leasingfinanzierung in Italien fand am 15. Juni 2015 und damit rund elf Wochen nach der am 27. März 2015 abgelaufenen Stellungnahmefrist statt.
- Die Schlussbesprechung des Berichts zu den Bauträgerfinanzierungen in Italien fand am 6. Juli 2015 und damit rund zwei Wochen nach der am 19. Juni 2015 abgelaufenen Stellungnahmefrist statt.

Die Revision und die geprüften Einheiten diskutierten die „ToDos“ und vereinbarten die Maßnahmen, die Verantwortlichen sowie die Fristen für die Umsetzung der offenen „ToDos“, deren Überwachung der Revision oblag.

Die Revision informierte den Gesamtvorstand, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss der HYPO TIROL vierteljährlich über ihre Berichte. Dabei versah sie die einzelnen Berichte mit Noten von 1 bis 4. Die Note 4 zeigte eine „bestandsgefährdende Risikorelevanz“ für die HYPO TIROL an. In den Jahren 2014 und 2015 wies die Revision keinem Bericht die Note 4 zu. Die Revision versah die Berichte zur Leasingfinanzierung und zu den Bauträgerfinanzierungen in Italien jeweils mit der Note 3 („bedeutende bzw. schwerwiegende Risikorelevanz“).

Bis zur von der Revision per 30. November 2015 festgestellten Umsetzung aller Empfehlungen aus dem Bericht zu den Bauträgerfinanzierungen in Italien waren zum Teil Fristverlängerungen von ein bis zwei Monaten erforderlich. Die Umsetzung aller Empfehlungen aus dem Bericht zur Leasingabwicklung in Italien erforderte mehr Zeit. Das „A-ToDo“ setzte die HYPO TIROL rund vier Monate nach dem Versand des Revisionsberichts an die geprüfte Einheit um. Per Ende Februar 2016, rund ein Jahr nach dem Versand des Berichts an die geprüfte Stelle, war noch eine als „B-ToDo“ eingestufte Empfehlung offen.

14.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Die Revision vereinbarte und überwachte die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und berichtete regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss der HYPO TIROL. Bei den vom RH überprüften Revisionsberichten begannen die zuständigen Einheiten nach dem Erhalt der Revisionsberichte mit der Umsetzung der Empfehlungen der Revision. Allerdings kam es zu Verzögerungen bei der gemäß Geschäftsordnung der Revision möglichst zeitnah abzuhaltenden Schlussbesprechung und der Umsetzung von Empfehlungen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, auf Feststellungen der Revision umgehend zu reagieren und Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen sofort zu setzen.

14.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass die Schlussbesprechung gemäß den internen Vorgaben der Revision möglichst zeitnah nach der Stellungnahmefrist abzuhalten sei. Aufgrund von objektiv nachvollziehbaren Besonderheiten könne es in Einzelfällen vorkommen, dass das Zeitfenster größer werde. Die Umsetzungsdauer der vereinbarten Empfehlungen hänge primär vom Risikogehalt der getroffenen Feststellung ab. Wesentlich für die Revision sei jedenfalls, die Frist so zu vereinbaren, dass die Maßnahmenumsetzung auch tatsächlich realisierbar sei. Somit sei aus Sicht der HYPO TIROL unter Betrachtung des Risikogehalts eine fristenkonforme Vorgehensweise gewährleistet.

14.4 Der RH betonte gegenüber der HYPO TIROL, dass er den von der HYPO TIROL festgelegten Prozess für den Umgang mit den Feststellungen der Revision grundsätzlich als zielführend erachtete. Er hielt allerdings fest, dass eine Umsetzung seiner Empfehlung auch die Vermeidung von Verzögerungen bei der mit der Revision abzuhaltenden Schlussbesprechung und bei der Umsetzung von Empfehlungen der Revision erforderte. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Berichte über Prüfungen der OeNB und Management Letters

15.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 34, TZ 36) empfohlen, organisatorisch sicherzustellen, dass Mängel in den Geschäftsprozessen und in den eingesetzten EDV-Systemen umgehend nach ihrem Bekanntwerden – z.B. im Rahmen einer Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**) oder in Management Letters der Wirtschaftsprüfer – durch geeignete Maßnahmen behoben werden. Die eingesetzten Maßnahmen wären dabei zeitnah auf deren Wirksamkeit zu überprüfen, um die Risikosituation der Bank laufend adäquat beurteilen zu können.

(2) Wie die HYPO TIROL im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, habe sie der Empfehlung Rechnung getragen. Ein entsprechender Prozess zum Umgang mit Feststellungen aus OeNB-Berichten und Management Letters des Wirtschaftsprüfers werde bereits gelebt. Die Feststellungen seien in sprechende „ToDos“ umgewandelt und mit Verantwortungen und Terminvorgaben versehen worden. Die Abarbeitung werde überwacht und dem Vorstand tourlich berichtet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 keine Management Letters von Wirtschaftsprüfern vorlagen. Im Auftrag der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) führte die OeNB im Jahr 2014 eine Vor-Ort-Prüfung bei der HYPO TIROL zu den Themen „Gesamtbanksteuerung“ und

„Meldewesen“ durch. Mit ihrem Schreiben vom 13. Februar 2015 übermittelte die OeNB der HYPO TIROL den diesbezüglichen Prüfbericht (siehe **TZ 16**).

Der Prüfbericht der OeNB beinhaltete 108 kritische Feststellungen. Zur Behebung der von der OeNB aufgezeigten Mängel beauftragte der Vorstand der HYPO TIROL zeitnah Umsetzungsverantwortliche für die aus den Feststellungen der OeNB abgeleiteten 108 „ToDos“. Für jedes „ToDo“ definierte der Vorstand einen Umsetzungstermin. In weiterer Folge beurteilte der Vorstand der HYPO TIROL den Umsetzungsstand der einzelnen „ToDos“.

Die HYPO TIROL erfasste die „ToDos“, die Umsetzungsverantwortlichen, die Umsetzungsfristen und den Umsetzungsstand in der Datenbank der Revision der HYPO TIROL.

Während der Follow-up-Überprüfung kündigte der Vorstand der HYPO TIROL die Errichtung einer eigenen Aufsichtsdatenbank an, um zukünftige Feststellungen der Bankenaufsicht und die von der HYPO TIROL beschlossenen Prozesse und Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel und den jeweiligen Umsetzungsstand systematisch zu erfassen und zu dokumentieren.

Der Vorstand der HYPO TIROL informierte – nach anfänglichen Verzögerungen (siehe **TZ 16**) – den Aufsichtsrat der HYPO TIROL bei den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats und anlässlich der Versendung von Stellungnahmen an die OeNB und die FMA über den Inhalt des OeNB-Berichts und den jeweiligen Stand bei der Umsetzung der definierten „ToDos“.

Beginnend mit ihrer Stellungnahme im April 2015 berichtete die HYPO TIROL der OeNB und der FMA in mehreren Stellungnahmen über ihre Maßnahmen zur Behebung der von der OeNB aufgezeigten Mängel.

Von den 108 definierten „ToDos“ setzte die HYPO TIROL gemäß ihren Stellungnahmen gegenüber der OeNB und der FMA 51 „ToDos“ per 31. Mai 2015 und insgesamt 79 „ToDos“ per 30. September 2015 um. Bis zum 15. Februar 2016 setzte die HYPO TIROL nach eigenen Angaben insgesamt 93 der 108 definierten „ToDos“ um. Eine schriftliche Bestätigung der OeNB bzw. der FMA über den Umsetzungsstand der „ToDos“ lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung nicht vor.

15.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Nachdem die HYPO TIROL im Februar 2015 den Bericht der OeNB über eine im Jahr 2014 durchgeführte Prüfung der HYPO TIROL erhalten hatte, etablierte der Vorstand der HYPO TIROL einen systematischen, von ihm gesteuerten und überwachten Prozess zur Behebung der von der OeNB aufgezeigten Mängel. Der Vorstand berichtete der OeNB

und der FMA periodisch über den Stand der Umsetzung und informierte – nach anfänglichen Verzögerungen – auch den Aufsichtsrat der HYPO TIROL über die Fortschritte bei der Behebung der von der OeNB festgestellten Mängel. Allerdings war die Mängelbehebung rund ein Jahr nach dem Erhalt des Berichts der OeNB noch nicht vollständig umgesetzt.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, organisatorisch sicherzustellen, dass Mängel in den Geschäftsprozessen und in den eingesetzten EDV-Systemen umgehend nach ihrem Bekanntwerden – z.B. im Rahmen einer Prüfung der OeNB oder in Management Letters der Wirtschaftsprüfer – durch geeignete Maßnahmen behoben werden sowie die eingesetzten Maßnahmen dabei zeitnah auf deren Wirksamkeit überprüft werden, um die Risikosituation der Bank laufend adäquat beurteilen zu können.

Der RH betonte, dass die HYPO TIROL die Mängelbehebung konsequent fortführen und abschließen sollte sowie nach dem Vorliegen einer Beurteilung der Mängelbehebung durch die OeNB oder die FMA auch die von diesen Stellen eventuell noch zusätzlich angeordneten Maßnahmen ehestmöglich umsetzen sollte.

15.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass sie sämtliche Feststellungen der OeNB aus dem Bericht vom 13. Februar 2015 in entsprechende „ToDos“ mit Erledigungsdatum gegossen habe. Diese Vorgehensweise inklusive Erledigungszeiträume sei mit der OeNB und auch mit der FMA vereinbart und von der HYPO TIROL eingehalten worden. Die Information über den Erledigungsgrad sei vereinbarungsgemäß anhand von vierteljährlichen Berichten an die Aufsichtsbehörden mitgeteilt worden. Die diesbezügliche Abarbeitung sei jeweils vereinbarungsgemäß erfolgt.

15.4 Der RH begrüßte die Mitteilung der HYPO TIROL über die mittlerweile erfolgte Abarbeitung der aus den Feststellungen der OeNB abgeleiteten „ToDos“. Bei seiner Empfehlung ging es dem RH allerdings nicht nur um die Abarbeitung dieser „ToDos“, sondern auch um eine organisatorische Sicherstellung der umgehenden und effizienten Behebung zukünftig festgestellter Mängel. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung und erachtete diesbezüglich die Überführung der beschriebenen Maßnahmen – unter anderem der vom Vorstand angekündigten Aufsichtsdatenbank – in einen standardisierten Prozess zur umgehenden Behebung von zukünftig festgestellten Mängeln als zielführend.

Berichterstattung über OeNB-Prüfungen an den Aufsichtsrat

16.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über Ergebnisse von Prüfungen der OeNB und gegebenenfalls über durchgeführte OeNB-Analysen zu informieren. Um sicherzustellen, dass die Erkenntnisse den Aufsichtsrats-Mitgliedern vollinhaltlich zur Verfügung stehen, sollten sämtliche Prüfberichte und Analysen der OeNB allen Aufsichtsrats-Mitgliedern übermittelt werden.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben. Zum aktuell vorliegenden OeNB-Bericht erfolge eine laufende Informationsweitergabe an die Aufsichtsräte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeNB im Auftrag der FMA vom 14. August 2014 im Zeitraum 9. September 2014 bis 28. November 2014 eine Vor-Ort-Prüfung bei der HYPO TIROL zu den Themen „Gesamtbanksteuerung“ und „Meldewesen“ durchgeführt hatte. Mit ihrem Schreiben vom 13. Februar 2015 übermittelte die OeNB dem Vorstand der HYPO TIROL den diesbezüglichen Prüfbericht.

Im Februar 2015 stellte der Vorstand den Prüfbericht der OeNB ausgewählten Führungskräften, Wirtschaftsprüfern sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO TIROL und dem Vorsitzenden des zum Aufsichtsrat der HYPO TIROL gehörenden Prüfungsausschusses zur Verfügung. Die anderen neun Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPO TIROL erhielten den Prüfbericht der OeNB nicht.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses der HYPO TIROL vom 14. April 2015 kündigte der Vorstand der HYPO TIROL in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats an, den Prüfbericht der OeNB auch für die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPO TIROL zur Einsicht aufzulegen. Ab 30. April 2015 lag der OeNB-Bericht für die Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPO TIROL zur Einsicht auf. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nutzten diese Möglichkeit und nahmen Einsicht in den OeNB-Bericht.

16.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Der Vorstand stellte den mit einem Schreiben der OeNB vom 13. Februar 2015 erhaltenen OeNB-Bericht zwar den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses der HYPO TIROL noch im Februar 2015 zur Verfügung. Allerdings konnten die anderen neun Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPO TIROL erst mehr als zwei Monate nach dem Erhalt des OeNB-Berichts Einsicht nehmen. Nur zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nutzten diese Möglichkeit.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über Ergebnisse von Prüfungen der OeNB zu informieren und künftig sämtliche Prüfberichte und Analysen der OeNB allen Aufsichtsrats-Mitgliedern zu übermitteln.

16.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass nach dem ersten RH-Bericht (gemeint: Vorbericht) der Vorstand der HYPO TIROL im April 2015 einen Beschluss zur Vorgehensweise über die Informationsweitergabe von Berichten bzw. allgemeinen Informationen gefasst habe. Die gewählte Vorgehensweise sei nachfolgend eingehalten worden und sei aus Sicht der HYPO TIROL adäquat.

16.4 Der RH sah der neuen Vorgehensweise bei der Informationsweitergabe entgegen. Er betonte dabei nachdrücklich die Notwendigkeit, sämtliche Prüfberichte und Analysen der OeNB allen Aufsichtsrats-Mitgliedern zu übermitteln.

Berichterstattung über Management Letters an den Aufsichtsrat

17.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 37) empfohlen, die seit 2013 bestehende Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat, wonach Management Letters des Wirtschaftsprüfers dem Gesamtaufsichtsrat übermittelt werden, künftig beizubehalten. Damit sollte sichergestellt werden, dass auch der Gesamtaufsichtsrat über im Rahmen von Abschlussprüfungen bekannt gewordene System- und Prozessschwächen, die die Risikosituation des Kreditinstituts bzw. des Konzerns wesentlich beeinflussen könnten, informiert wird.

(2) Wie die HYPO TIROL im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, habe sie der Empfehlung Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wirtschaftsprüfer für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 keine Management Letters erstellt hatte.

17.2 Da der Wirtschaftsprüfer für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 keine Management Letters erstellt hatte, konnte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlung mangels Anwendungssachverhalt nicht beurteilen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die HYPO TIROL, die seit 2013 bestehende Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat, wonach Management Letters des Wirtschaftsprüfers dem Gesamtaufsichtsrat übermittelt werden, künftig beizubehalten, um sicherzustellen, dass auch der Gesamtaufsichtsrat über im Rahmen von Abschlussprüfungen bekannt gewordene System- und Prozessschwächen, die die Risikosituation des Kreditinstituts bzw. des Konzerns wesentlich beeinflussen könnten, informiert wird.

Internes Berichtswesen

18.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, zukünftig sicherzustellen, dass sämtliche (konzern)steuerungs- und entscheidungsrelevanten Daten der Tochtergesellschaften bzw. sämtlicher Zweigniederlassungen, insbesondere auch jener in Italien, bei der Konzernmutter vorliegen. Dabei wäre besonders auf eine möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme zu achten.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, für eine datenbanktechnische Anbindung der Italiendaten das Programm „ZEB Value Manager“ vom Rechenzentrum Cedacri angekauft zu haben; die Datenarchitektur für das Programm werde aufgebaut, um im nächsten Schritt erste Tests mit Echtdaten durchführen zu können.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL das Programm „ZEB Value Manager“ nicht gekauft hatte, sondern die geplante Einführung abgebrochen hatte. Die HYPO TIROL begründete diesen Schritt mit dem prioritären Abbau des Portfolios in Italien sowie mit technischen Problemen beim Import aller italienischen Daten in den „ZEB Value Manager“.

Die HYPO TIROL stellte den im Vorbericht festgestellten fehlenden Zugang zum italienischen EDV-System „Cedacri“ mittlerweile her. Sie schaffte im Jahr 2014 die technischen Voraussetzungen für eine Nutzung durch Abteilungen der Konzernzentrale in Innsbruck (u.a. Kreditrisikomanagement, Strategisches Risikomanagement, Services, Rechnungswesen und Controlling). Laut HYPO TIROL erleichterte die Rückwandlung der HYPO TIROL ITALIEN in die HYPO TIROL-Niederlassung Bozen den Zugriff der österreichischen Konzernzentrale auf die italienischen Daten aus rechtlicher Sicht.

In der Konzernzentrale und den Niederlassungen der HYPO TIROL in Österreich war die Software-Lösung Arctis das zentrale EDV-System für die Verwaltung des Bankgeschäfts der HYPO TIROL. Die HYPO TIROL führte das EDV-System Arctis in den italienischen HYPO TIROL-Niederlassungen nicht ein, sondern benutzte dort auch weiterhin das italienische EDV-System Cedacri. Die HYPO TIROL begründete den Einsatz von zwei unterschiedlichen EDV-Systemen in Österreich und Italien mit den Anforderungen des italienischen Meldewesens, die von dem von einem österreichischen Rechenzentrum erstellten und gewarteten EDV-System Arctis nicht bzw. nur nach zeit- und kostenaufwendigen Anpassungen erfüllt werden könnten.

Am 22. März 2016 fasste der Vorstand der HYPO TIROL den Beschluss, das in den italienischen HYPO TIROL-Niederlassungen verwendete EDV-System Cedacri bis

Anfang des Jahres 2017 durch ein neues EDV-System zu ersetzen. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund der am 30. September 2013 (rückwirkend mit 1. Jänner 2013) erfolgten Rückwandlung der Vollbank HYPO TIROL ITALIEN in eine HYPO TIROL-Geschäftsstelle und der dadurch veränderten Anforderungen an das in Italien verwendete EDV-System. Gemäß Auskunft des Vorstands der HYPO TIROL sollte das neue EDV-System mit dem von der HYPO TIROL in Österreich eingesetzten EDV-System Arctis kompatibel sein und einen problemlosen Datentransfer zwischen den beiden EDV-Systemen ermöglichen.

b) In Österreich verlagerte die HYPO TIROL in den Jahren 2013 und 2014 den bis dahin in ihrer Genehmigungsdatenbank vollzogenen und dokumentierten Genehmigungsweg für ihre Kreditfinanzierungen in das Arctis-System. Die Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL-Niederlassungen in Italien nahm die HYPO TIROL von dieser Verlagerung aus, weil in diesen Niederlassungen nicht das EDV-System Arctis, sondern das EDV-System Cedacri in Nutzung war. Erforderten diese Kreditfinanzierungen aufgrund der Pouvoirordnung die Genehmigung des Vorstands (Gesamtobligo: 5 bis 20 Mio. EUR) bzw. des Aufsichtsrats (Gesamtobligo: über 20 Mio. EUR) der HYPO TIROL, wurden die genehmigungsrelevanten Daten durch einen automatischen Report aus dem Cedacri-System in die Genehmigungsdatenbank der HYPO TIROL übernommen, in der in weiterer Folge die Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der HYPO TIROL dokumentiert wurden. Die für die Kreditfinanzierungen in Italien zuständigen Bediensteten erfassten die Entscheidungen anschließend im EDV-System Cedacri.

c) Die konzernsteuerungsrelevanten Berichte (etwa Entwicklung des Kreditportfolios, bankinterne Management Letters oder Risk Letters) berücksichtigten die Entwicklung in den italienischen Niederlassungen. Seit dem Jahr 2014 erstellte die HYPO TIROL auch für ihre italienischen Geschäftsstellen monatliche Deckungsbeitragsberichte. Diese Deckungsbeitragsberichte wiesen einen ähnlichen Aufbau, aber einen geringeren Detaillierungsgrad als die Deckungsbeitragsberichte für die österreichischen Geschäftsstellen auf.

18.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Sie sorgte für eine bessere Datenanbindung ihrer Niederlassungen in Italien an die Konzernmutter in Innsbruck. Die möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme erreichte die HYPO TIROL allerdings nicht. In den Niederlassungen in Italien war nach wie vor ein anderes EDV-System als in Österreich im Einsatz, das die HYPO TIROL nicht mit dem österreichischen EDV-System zusammenführte. Darüber hinaus wiesen nicht alle konzernsteuerungsrelevanten Berichte zu den italienischen HYPO TIROL-Niederlassungen den gleichen Detaillierungsgrad auf wie zu den österreichischen HYPO TIROL-Niederlassungen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, zukünftig sicherzustellen, dass sämtliche (konzern)steuerungs- und entscheidungsrelevanten Daten der Tochtergesellschaften bzw. sämtlicher Zweigniederlassungen, insbesondere auch jener in Italien, bei der Konzernmutter vorliegen. Dabei wäre besonders auf eine möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme zu achten.

18.3 Die HYPO TIROL teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich bei der Umsetzung der Empfehlung des RH um einen laufenden Prozess handle, welcher noch nicht zur Gänze abgeschlossen sei.

19.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, in Bereichen, in denen es für eine effiziente Konzernsteuerung notwendig ist, die Zweisprachigkeit auch auf Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sicherzustellen.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Zweisprachigkeit auf Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gegeben sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß den Unterlagen der HYPO TIROL alle vier Bediensteten, die in den italienischen Geschäftsstellen der HYPO TIROL in den Jahren 2014 und 2015 eingestellt wurden, zweisprachig (deutsch/italienisch) waren. Per 31. Dezember 2015 waren damit 53 der insgesamt 55 Bediensteten in den italienischen Geschäftsstellen zweisprachig. Darüber hinaus konnten die italienischen Bediensteten Deutschkurse der HYPO TIROL in Anspruch nehmen.

In der Konzernzentrale in Innsbruck war in den Bereichen, die mit der Konzernsteuerung befasst waren, ein Teil der Bediensteten zweisprachig, sie hatten Zugang zum von den italienischen Geschäftsstellen verwendeten EDV-System Cedacri. Dies traf per 31. Dezember 2015 etwa im Strategischen Risikomanagement auf drei von neun Bedienstete und im Bereich Organisationsentwicklung und EDV auf drei von 19 Bedienstete zu.

19.2 Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, indem sie sowohl in der Konzernzentrale in Innsbruck als auch in den italienischen Geschäftsstellen der HYPO TIROL in den Bereichen, in denen es für eine effiziente Konzernsteuerung notwendig war, die Zweisprachigkeit auch auf Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sicherstellte.

20.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, künftig durch die Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen sicherzustellen, dass für die Konzernsteuerung notwendige Daten sowohl bei der Konzernmutter als

auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen vollständig und einheitlich erfasst und somit auswertbar sind. Dies vor dem Hintergrund, dass die HYPO TIROL eine vom RH angeforderte Auswertung sämtlicher vom Aufsichtsrat der HYPO TIROL im Zeitraum 2001 bis 2013 genehmigter bzw. nicht genehmigter italienischer Kreditfälle nicht zur Verfügung gestellt hatte, weil die notwendigen Daten weder bei der Konzernmutter noch bei der Tochtergesellschaft HYPO TIROL ITALIEN vollständig und einheitlich in einem System erfasst und somit auswertbar waren.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, für eine datenbanktechnische Anbindung der Italiendaten das Programm „ZEB Value Manager“ vom Rechenzentrum Cedacri angekauft zu haben; die Datenarchitektur für das Programm werde aufgebaut, um im nächsten Schritt erste Tests mit Echtdaten durchführen zu können.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL das Programm „ZEB Value Manager“ nicht gekauft hatte; er verwies auf seine diesbezüglichen Feststellungen in [TZ 18](#).

b) Zur Überprüfung der Umsetzung seiner Empfehlung forderte der RH eine Auswertung der vom Aufsichtsrat der HYPO TIROL genehmigten bzw. nicht genehmigten italienischen Kreditfälle für den bereits vom Vorbericht umfassten Zeitraum 2001 bis 2012 und für den Zeitraum 2013 bis 2015 an.

c) Eine Auswertung der italienischen Kreditfälle, die der Aufsichtsrat der HYPO TIROL vor dem Jahr 2012 genehmigt bzw. nicht genehmigt hatte, stellte die HYPO TIROL dem RH auch bei der Follow-up-Überprüfung nicht zur Verfügung. Laut HYPO TIROL hätte sich eine derartige Auswertung „aufgrund der verschiedenen Umwandlungen und Neustrukturierungen der HYPO TIROL in Italien als äußerst schwierig“ gestaltet. Die HYPO TIROL führte als Grund für diese Schwierigkeiten die „verschiedenen in der Vergangenheit genutzten Datenträgersysteme“ an.

d) Die HYPO TIROL übermittelte dem RH eine Auswertung der ab dem Jahr 2012 vom Aufsichtsrat genehmigten bzw. nicht genehmigten italienischen Kreditfälle. Die HYPO TIROL erstellte diese Auswertung aus einer im Jänner 2012 für die italienischen Kreditfälle eingerichteten Datenbank.

e) Eine Vereinheitlichung bzw. Zusammenführung ihrer in Österreich und Italien eingesetzten EDV-Systeme nahm die HYPO TIROL bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung nicht vor. Die HYPO TIROL begründete dies mit den Anforderungen des italienischen Meldewesens, die von dem von einem österreichischen Rechenzentrum erstellten und gewarteten EDV-System Arctis nicht bzw. nur nach zeit- und kostenaufwendigen Anpassungen erfüllt werden könnten. Stattdessen beschloss der Vorstand der HYPO TIROL, das in Italien eingesetzte EDV-System durch

ein neues EDV-System zu ersetzen, das mit dem österreichischen EDV-System kompatibel sein sollte und einen problemlosen Datentransfer zwischen den beiden EDV-Systemen ermöglichen sollte (siehe **TZ 18**).

20.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Die Auswertung der vom Aufsichtsrat der HYPO TIROL im Zeitraum 2001 bis 2015 genehmigten bzw. nicht genehmigten italienischen Kreditfälle stellte die HYPO TIROL – aufgrund der verschiedenen, in der Vergangenheit in Italien genutzten Datenträgersysteme – nur für den Zeitraum ab Anfang des Jahres 2012 zur Verfügung.

Die HYPO TIROL nahm bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung keine Zusammenführung ihrer in Österreich und Italien eingesetzten EDV-Systeme vor. Damit war eine vollständige und einheitliche Erfassung und somit Auswertbarkeit der für die Konzernsteuerung notwendigen Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen nicht sichergestellt.

Allerdings beschloss der Vorstand der HYPO TIROL, das in Italien eingesetzte EDV-System durch ein neues EDV-System zu ersetzen, das mit dem österreichischen EDV-System kompatibel sein sollte und einen problemlosen Datentransfer zwischen den beiden EDV-Systemen ermöglichen sollte.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die HYPO TIROL, künftig durch die Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen sicherzustellen, dass für die Konzernsteuerung notwendige Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen vollständig und einheitlich erfasst und somit auswertbar sind.

20.3

Die HYPO TIROL teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Zusammenführung der österreichischen und italienischen EDV-Systeme zu einem einheitlichen System derzeit aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen nicht möglich sei.

20.4

Der RH nahm die Stellungnahme der HYPO TIROL zur Kenntnis. Er blieb aber bei seiner Empfehlung und betonte neuerlich die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung des vom Vorstand der HYPO TIROL beschlossenen Ersatzes des in Italien eingesetzten EDV-Systems durch ein neues EDV-System, das mit dem österreichischen EDV-System kompatibel ist und einen problemlosen Datentransfer ermöglicht.

Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL

Zwei ausgewählte Kreditfinanzierungen

21 Über Verlangen des Tiroler Landtags hatte der RH in seinem Vorbericht drei Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL (M-Solar Technology AG, Gruppo Basso und Gruppo Delta) beurteilt, die sich zu Schadensfällen entwickelt hatten. Basierend auf den bei diesen Kreditfinanzierungen festgestellten Mängeln formulierte der RH Empfehlungen zur Verbesserung des Genehmigungs- und Auszahlungsprozesses für Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL.

Im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung untersuchte der RH, inwieweit die HYPO TIROL diese Empfehlungen in ihren internen Arbeitsanweisungen und bei zwei vom RH ausgewählten Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL berücksichtigte. Der RH wählte dabei aus den im Jahr 2015 von der HYPO TIROL genehmigten Kreditfinanzierungen – unter Beachtung von Risikoaspekten – jeweils eine Kreditfinanzierung in Österreich und eine Kreditfinanzierung in Italien aus. Die nachfolgende Tabelle weist die anonymisierten Kenndaten der beiden Kreditfinanzierungen aus.

Tabelle 3: Stichprobe zu Kreditfinanzierungen des Jahres 2015

	Kreditfinanzierung Österreich	Kreditfinanzierung Italien
Unternehmen	Kreditnehmer A	Kreditnehmer I
Unternehmensgegenstand	Betrieb von Seilbahnen und Tourismusbetrieben	Einzelhandel
Kredithöhe	> 20 Mio. EUR	> 4 Mio. EUR
finanziertes Projekt	Bau einer neuen Seilbahnanlage für ein Skigebiet	Kauf eines Geschäftslokals
Kreditart	Abstattungskredit	Hypothekendarlehen
Laufzeit	ca. 12 Jahre	ca. 16 Jahre
Sicherheiten	ja	ja
Gesamtobligo (inkl. Kredit)	rd. 30 Mio. EUR	rd. 10 Mio. EUR

Quelle: HYPO TIROL

Verwendungszweck von Kreditfinanzierungen

22.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 40) empfohlen, bei der Genehmigung von Krediten den Verwendungszweck der Kreditmittel eindeutig festzuhalten.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen mehrfach die Notwendigkeit der Angabe eines Verwendungs- bzw. Finanzierungszwecks festhielt.

b) Bei der österreichischen Kreditfinanzierung hatte die für die Betreuung des Kreditnehmers A zuständige HYPO TIROL-Niederlassung den Verwendungszweck des beantragten Kredits – den Bau einer Seilbahnanlage – im Beschlussantrag festgehalten; der Verwendungszweck war auch aus der im Beschlussantrag enthaltenen Beschreibung des zu finanzierenden Projekts und den angeführten Sicherheiten ersichtlich. Der im Beschlussantrag angeführte Verwendungszweck entsprach dem Vertrag, den der Kreditnehmer A und sein Lieferant über die zu finanzierenden Gegenstände abgeschlossen hatten.

c) Auch bei der italienischen Kreditfinanzierung hatte die für die Betreuung des Kreditnehmers I zuständige HYPO TIROL-Niederlassung in Italien den Verwendungszweck der beantragten Kreditmittel – den Kauf eines Geschäftslokals – in ihrem Beschlussantrag festgehalten; auch hier war dieser Verwendungszweck aus der im Beschlussantrag enthaltenen Beschreibung des zu finanzierenden Projekts und den angeführten Sicherheiten ersichtlich. Der im Beschlussantrag angeführte Verwendungszweck entsprach den Angaben im Kaufvorvertrag, den der Kreditnehmer I mit dem Verkäufer des zu finanzierenden Geschäftslokals abgeschlossen hatte.

22.2 Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH, bei der Genehmigung von Krediten den Verwendungszweck der Kreditmittel eindeutig festzuhalten, um.

Auflagen bei Kreditfinanzierungen

23.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, bei der Genehmigung von Krediten auf die Formulierung von klar verständlichen und objektiv überprüfbaren Auflagen zu achten und nur bei sichergestellter Erfüllung dieser Auflagen Zahlungen zu leisten.

(2) Laut Mitteilung der HYPO TIROL im Nachfrageverfahren habe sie der Empfehlung Rechnung getragen.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen festgelegt hatte, Auflagen „so klar und verständlich zu formulieren“, „dass sie objektiv überprüfbar sind“. Weiters war die Erfüllung von Auszahlungsbedingungen vor der Auszahlung zu kontrollieren und „im Vieraugenprinzip zu bestätigen“.

b) Bei der österreichischen Kreditfinanzierung enthielten der Beschlussantrag und der Kreditvertrag die behördliche Genehmigung des zu finanzierenden Projekts und eine Aufstellung der zu finanzierenden und als Kreditsicherheit dienenden Gegenstände als auszahlungsverhindernde Auflagen. Vor der erstmaligen Belastung des für den Abstattungskredit eingerichteten Kontos kontrollierte die HYPO TIROL die Erfüllung dieser Auflagen und stufte sie als „erledigt“ ein.

Die vom Lieferanten des Kreditnehmers A an die HYPO TIROL übermittelte Aufstellung der vom Eigentumsvorbehalt umfassten und als Kreditsicherheit dienenden Gegenstände enthielt sechs Positionen mit einem Gesamtwert, der über dem von der HYPO TIROL eingeräumten Kredit lag. Eine dieser nicht näher beschriebenen Positionen belief sich auf über 17 Mio. EUR. Die HYPO TIROL akzeptierte die Aufstellung des Lieferanten und verlangte keine weitere Konkretisierung der vom Eigentumsvorbehalt umfassten und als Kreditsicherheit dienenden Gegenstände.

c) Bei der italienischen Kreditfinanzierung definierte die HYPO TIROL vier auszahlungsverhindernde Auflagen, die spätestens bei der Unterzeichnung des Kreditvertrags und der vorgesehenen zeitgleichen Auszahlung des beantragten Kreditbetrags zu erfüllen waren. Dazu zählten

- die in den Kreditvertrag aufzunehmende Verpflichtung des Kreditnehmers I zur Fertigstellung des Geschäftslokals,
- die Überprüfung der definitiven Grundbuch- und Katasterdaten laut Teilungsplan,
- die definitive Schätzung des Werts des Geschäftslokals und
- die Löschung der bestehenden Hypotheken anderer Banken.

Als Kreditsicherheiten vereinbarten die HYPO TIROL und der Kreditnehmer I eine Hypothek im ersten Rang auf das zu finanzierende Geschäftslokal und eine Bürgschaft der Muttergesellschaft des Kreditnehmers I für die Rückzahlung des Kreditbetrags.

Vor der in Anwesenheit eines Notars durchgeführten Unterzeichnung des Kreditvertrags durch die HYPO TIROL und den Kreditnehmer I stellte die HYPO TIROL die Erfüllung der auszahlungsverhindernden Auflagen sicher. Der Kreditnehmer I beantragte zeitgleich mit der Unterzeichnung des Kreditvertrags die Auszahlung des Kreditbetrags. Nach der Kontrolle und Bestätigung der ordnungsgemäßen Bestellung der Sicherheiten zahlte die HYPO TIROL den Kreditbetrag aus.

23.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: In Übereinstimmung mit der Empfehlung des RH und ihren internen Arbeitsanweisungen formulierte die HYPO TIROL bei der Genehmigung der vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen klar verständliche und objektiv überprüfbare Auflagen. Bei der Kontrolle der Auflagen akzeptierte sie allerdings bei der österreichischen Kreditfinanzierung die vom Lieferanten des Kreditnehmers übermittelte und aus Sicht des RH nicht ausreichend untergliederte Aufstellung der als Sicherheit dienenden und vom Eigentumsvorbehalt umfassten Gegenstände, ohne eine weitere Konkretisierung zu verlangen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, nur bei sichergestellter Erfüllung der Auflagen Kreditauszahlungen zu leisten.

23.3

Die HYPO TIROL teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH im Regelwerk vollständig umgesetzt habe. Prinzipiell seien Auflagen bei der Antragsaufbereitung noch nicht erfüllt. Risikorelevant sei für den Entscheider, dass die Auflage vor Auszahlung erfüllt sei, sofern es sich um eine auszahlungshemmende Auflage handle.

Bonitätsprüfungen bei Kreditfinanzierungen

24.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 44, TZ 45) empfohlen, bei Kreditengagements sowohl den Kreditnehmer als auch dessen wesentliche Lieferanten einer gewissenhaften Bonitätsprüfung zu unterziehen.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen die Durchführung von Bonitätsprüfungen bzw. Ratings ihrer Kreditnehmer vor Genehmigung der jeweiligen Kreditfinanzierung und im weiteren Verlauf der Kreditbeziehung vorschrieb.⁶ Die HYPO TIROL hielt auch fest, dass bei Bedarf auch die Bonität von wesentlichen Projektbeteiligten, Lieferanten und Kunden zu überprüfen war.

b) Bei der österreichischen Kreditfinanzierung unterzog die HYPO TIROL den Kreditnehmer A und andere Unternehmen, die zur gleichen Unternehmensgruppe zählten, einer Bonitätsprüfung. Sämtliche Unternehmen wiesen ein aktuelles Rating mit der Ratingstufe 2 („Sehr gute Bonität“) auf. Dies entsprach auch dem Rating des

⁶ So war bei Kreditnehmern, die alleine oder zusammen mit Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe ein Obligo von mindestens 750.000 EUR aufwiesen, mindestens jährlich eine „Periodische Überprüfung“ (inkl. einer Bonitätsanalyse) durchzuführen.

Kreditnehmers A in den Vorjahren. Eine entsprechende Bonitätsprüfung des Lieferanten des Kreditnehmers A, dessen Lieferungen und Leistungen mit den von der HYPO TIROL zur Verfügung gestellten Kreditmitteln von über 20 Mio. EUR bezahlt werden sollten, nahm die HYPO TIROL nicht vor. Die HYPO TIROL begründete dies mit erst nach Lieferung erfolgten Zahlungen an den wesentlichen Lieferanten und seiner marktführenden Position.

c) Bei der italienischen Kreditfinanzierung unterzog die HYPO TIROL den Kreditnehmer I und seine österreichische Muttergesellschaft einer Bonitätsprüfung. Der Kreditnehmer I wies ein Rating mit der Ratingstufe 3 („Gute Bonität“) und die Muttergesellschaft ein Rating mit der Ratingstufe 2 („Sehr gute Bonität“) auf. Der Beschlussantrag beinhaltete nicht nur die Kreditfinanzierung, sondern auch den Ersatz des Ratings des Kreditnehmers I mit dem Rating der Muttergesellschaft. Gemäß den Unterlagen der HYPO TIROL entsprach der beantragte Ersatz des Ratings den diesbezüglichen Regelungen in ihren internen Arbeitsanweisungen, welche die Haftung der Muttergesellschaft für das Gesamtbligo des Kreditnehmers I, ein aktuelles Rating der Muttergesellschaft und die Zahlungsfähigkeit der Muttergesellschaft für das eigene Gesamtbligo und das Gesamtbligo des Kreditnehmers I voraussetzten. Der Vorstand der HYPO TIROL genehmigte die Kreditfinanzierung und den beantragten Ratersatz.

Die HYPO TIROL nahm keine Bonitätsprüfung von Lieferanten des Kreditnehmers I oder der Muttergesellschaft vor. Diesbezüglich verwies die HYPO TIROL auf eine Vielzahl von Lieferanten der Muttergesellschaft und die Rolle der Muttergesellschaft als wesentlichem Lieferanten des Kreditnehmers I.

Eine Bonitätsprüfung anderer wesentlicher Projektbeteiligter wie der Eigentümerin und Verkäuferin des Geschäftslokals, einer Südtiroler Immobiliengesellschaft, führte die HYPO TIROL nicht durch. Gemäß Beschlussantrag der HYPO TIROL waren im italienischen Handelsregister keine negativen Ereignisse über die Verkäuferin gemeldet.

24.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Sie sah in ihren internen Arbeitsanweisungen vor, dass bei Bedarf nicht nur der Kreditnehmer, sondern auch wesentliche Projektbeteiligte, Lieferanten und Kunden einer Bonitätsprüfung zu unterziehen waren. Bei den vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen unterzog die HYPO TIROL jedoch nur den jeweiligen Kreditnehmer und zur gleichen Unternehmensgruppe zählende Unternehmen, nicht aber Lieferanten oder andere wesentliche Projektbeteiligte einer Bonitätsprüfung.

Im Hinblick auf die bei der österreichischen Kreditfinanzierung unterbliebene Bonitätsprüfung des wesentlichen Lieferanten des Kreditnehmers wies der RH darauf hin, dass bei einer derartigen hochvolumigen Finanzierung einer Anlage, deren Bau längere Zeit in Anspruch nimmt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des wesentlichen Lieferanten eine wichtige Voraussetzung für den problemlosen Ablauf des finanzierten Großprojekts und damit der Geschäftsbeziehung der HYPO TIROL zu ihrem Kreditnehmer ist.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, bei Kreditengagements sowohl den Kreditnehmer als auch dessen wesentliche Lieferanten einer gewissenhaften Bonitätsprüfung zu unterziehen.

24.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass ihr die Bonität des bei der österreichischen Kreditfinanzierung angeführten Lieferanten ohne Detailprüfung als gut bekannt gewesen sei. Das Unternehmen agiere seit Jahren im Marktgebiet der HYPO TIROL als Unternehmen mit bester Bonität. Außerdem sei die Freigabe der Zahlungen durch die HYPO TIROL im konkreten Fall erst nach Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Freigabe der Zahlung durch den Kunden der HYPO TIROL erfolgt.

24.4 Der RH entgegnete der HYPO TIROL, dass eine von der HYPO TIROL selbst durchgeführte und gewissenhafte Überprüfung, inwieweit der Lieferant des österreichischen Kreditnehmers tatsächlich über die angenommene „gute“ bzw. „beste“ Bonität verfügte, allein schon aufgrund der Höhe der über den Kreditnehmer an ihn fließenden Kreditmittel (über 20 Mio. EUR) und der Bedeutung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den problemlosen Ablauf des finanzierten Großprojekts wichtig gewesen wäre. Daher blieb der RH bei seiner Empfehlung.

Überprüfung von Auszahlungsbedingungen vor Kreditgenehmigung

25.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 51) empfohlen, insbesondere bei hochvolumigen Krediten realisierbare Auszahlungsbedingungen vorzusehen sowie deren tatsächliche Einhaltung vor Beschlussfassung sicherzustellen. Dies vor dem Hintergrund, dass bei einer hochvolumigen Kreditfinanzierung die als Auszahlungsbedingung festgelegte Besichtigung der als Kreditsicherheit dienenden Liegenschaft erst auf Drängen des Kreditausschusses vor der Genehmigung der Kreditfinanzierung durchgeführt wurde.

(2) Wie die HYPO TIROL im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, habe sie der Empfehlung Rechnung getragen.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen klar und verständlich formulierte, objektiv überprüfbare Auflagen sowie die Überprüfung der Erfüllung von Auszahlungsbedingungen vor Auszahlung der Kreditmittel vorsah (siehe **TZ 23**). Eine Regelung, dass – im Sinne einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlage – bereits vor der Beschlussfassung überprüfbare Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen auch tatsächlich vor der Beschlussfassung zu überprüfen waren, enthielten die Arbeitsanweisungen nicht. Gemäß Auskunft der HYPO TIROL setzte sie Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen nur dann, wenn diese vor der Kreditgenehmigung nicht überprüft werden konnten.

b) Bei der österreichischen Kreditfinanzierung war zumindest eine der auszahlungsverhindernden Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen (behördliche Genehmigung und Konzession für das zu finanzierende Projekt) bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreditausschuss der HYPO TIROL erfüllt und damit durch die HYPO TIROL überprüfbar. Die HYPO TIROL erfasste die Erfüllung dieser Auszahlungsbedingung in ihrem Kreditverwaltungssystem rund sieben Wochen nach der Beschlussfassung und unmittelbar vor der erstmaligen Belastung des für den genehmigten Abstattungskredit von der HYPO TIROL eingerichteten Kontos (siehe **TZ 23**).

c) Bei der italienischen Kreditfinanzierung waren die von der HYPO TIROL formulierten Auszahlungsbedingungen erst nach Genehmigung der Kreditfinanzierung erfüllt und überprüfbar (siehe **TZ 23**).

25.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Der RH anerkannte, dass die HYPO TIROL in ihren Arbeitsanweisungen klar und verständlich formulierte, objektiv überprüfbare Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen vorsah und dies auch bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen umsetzte. Allerdings enthielten die Arbeitsanweisungen keine Regelung, bereits vor der Beschlussfassung überprüfbare Auflagen bzw. Auszahlungsbedingungen – zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage – auch tatsächlich vor der Beschlussfassung zu überprüfen.

Während bei einer der vom RH überprüften Kreditfinanzierungen die Auszahlungsbedingungen erst nach der Beschlussfassung erfüllt und überprüfbar waren, war bei der anderen Kreditfinanzierung zumindest eine der Auszahlungsbedingungen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreditausschuss der HYPO TIROL erfüllt. Die HYPO TIROL erfasste sie aber erst rund sieben Wochen nach der Beschlussfassung und unmittelbar vor der erstmaligen Belastung des für den gewährten Abstattungskredit eingerichteten Kontos in ihrem Kreditverwaltungssystem als erfüllt.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, insbesondere bei hochvolumigen Krediten vor der Beschlussfassung überprüfbare Auszahlungsbedingungen – zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage – auch tatsächlich vor der Beschlussfassung zu überprüfen.

25.3

Die HYPO TIROL teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH bezüglich der Festlegung von realisierbaren Auszahlungsbedingungen insbesondere bei hochvolumigen Krediten und der Sicherstellung ihrer Einhaltung in ihrem Regelwerk vollständig umgesetzt habe. Prinzipiell seien Auflagen bei der Antragsaufbereitung noch nicht erfüllt. Risikorelevant sei für den Entscheider, dass die Auflage vor Auszahlung erfüllt sei, sofern es sich um eine auszahlungshemmende Auflage handle.

25.4

Zu den Ausführungen der HYPO TIROL gab der RH zu bedenken, dass bei den Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL zum Teil mehrere Monate zwischen Antragsaufbereitung und Beschlussfassung vergingen. In solchen Fällen könnte – wie bei der hochvolumigen österreichischen Kreditfinanzierung – die Erfüllung bzw. Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen bereits vor der Beschlussfassung überprüfbar sein. Aus diesem Grund würde eine Überprüfung der Auszahlungsbedingungen vor Beschlussfassung die Entscheidungsgrundlage verbessern und – vor allem bei hochvolumigen Kreditfinanzierungen – zu einer Risikoreduktion beitragen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Kreditsicherheiten

26.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 52) empfohlen, bei der Bewertung von Sicherheiten nicht auf den zukünftigen Wert der Sicherheit abzustellen. Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte die HYPO TIROL bei einer Kreditfinanzierung die als Kreditsicherheit dienende und im Bau befindliche Immobilie mit ihrem zukünftigen Wert bewertet.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung Rechnung getragen zu haben.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen für die Immobilienbewertung den Grundsatz der Spekulationsvermeidung („keine Hoffnungswerte“) vorsah. Vor Baubeginn einer Immobilie war nur der Wert des unbebauten Grundstücks, ab Baubeginn bis zur Fertigstellung der Immobilie der Baufortschrittswert anzusetzen.⁷ Die HYPO TIROL führte aus, dass sie

⁷ Baufortschrittswert = Sollverkehrswert x Fertigstellungsgrad x (1 – Risikoabschlag)
Sollverkehrswert: voraussichtlicher Wert der Immobilie nach ihrer Fertigstellung

den Baufortschrittwert nur im Bereich der Bauträgerfinanzierung⁸ anwendete und ansonsten in der „gelebten Praxis“ den Wert der Sicherheiten bis zur Fertigstellung der Immobilie nicht ansetzte.

b) Bei der österreichischen Kreditfinanzierung erfolgte die Besicherung des genehmigten Abstattungskredits durch den Eigentumsvorbehalt an den mit den Kreditmitteln finanzierten Gegenständen. Die HYPO TIROL setzte die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Gegenstände – dem Sicherheitenkatalog der HYPO TIROL folgend – mit einem Wert von 20 % des vom Kreditnehmer A an seinen Lieferanten zu zahlenden Preises an.

c) Bei der italienischen Kreditfinanzierung nutzte die HYPO TIROL eine Bürgschaft der Muttergesellschaft des Kreditnehmers I in Höhe der Kreditmittel und eine Hypothek auf das mit den Kreditmitteln und ergänzenden Eigenmitteln des Kreditnehmers I zu finanzierende Geschäftslokal als Sicherheiten. Die HYPO TIROL bewertete das im Bau befindliche Geschäftslokal nicht mit dem Sollverkehrswert von rd. 164 % des Kreditbetrags, sondern mit einem Belehnwert von rd. 67 % des Kreditbetrags. Diesen Belehnwert ermittelte die HYPO TIROL, indem sie den Verkehrswert (rd. 95 % des Kreditbetrags), den ein Gutachter mit dem Vergleichswertverfahren und unter Berücksichtigung des Baufortschritts beim besichtigten Geschäftslokal festgestellt hatte, noch um den in ihrem Sicherheitenkatalog vorgesehenen Risikoabschlag von 30 % (rd. 28 Prozentpunkte) verringerte.

26.2 Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH um, bei der Bewertung von Sicherheiten nicht auf den zukünftigen Wert der Sicherheit abzustellen, indem sie in ihren internen Arbeitsanweisungen bei der Immobilienbewertung den Grundsatz der Spekulationsvermeidung und für im Bau befindliche Gebäude den Ansatz des Baufortschrittwerts und nicht des zukünftigen Werts vorsah. Auch bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen stellte sie auf den gegenwärtigen und nicht den zukünftigen Wert der Sicherheiten ab.

Entscheidungsrelevante Unterlagen

27.1 (1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 55) empfohlen, im Kreditgenehmigungsprozess entscheidungsrelevante Unterlagen von den Antragstellern einzufordern, die eine dem Volumen des Kreditengagements entsprechende Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglichen.

⁸ Gemäß § 117 Abs. 4 Gewerbeordnung umfasst die Tätigkeit des Bauträgers die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben auf eigene oder fremde Rechnung sowie eine dem Neubau gleichkommende Sanierung von Gebäuden. Der Bauträger ist berechtigt, diese Gebäude zu verwerten.

(2) Wie die HYPO TIROL im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, habe sie der Empfehlung Rechnung getragen.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die HYPO TIROL in ihren internen Arbeitsanweisungen jene Unterlagen anführte, die von den Antragstellern beizubringen (u.a. Verträge, Jahresabschlüsse, Investitionsbeschreibungen und Kostenaufstellungen) bzw. von der HYPO TIROL aufzubereiten waren (u.a. Beurteilungen der wirtschaftlichen Lage der Antragsteller, der zu finanzierenden Projekte, der Sicherheiten und der Bedienbarkeit der Kredite), um den Entscheidungsträgern der HYPO TIROL im Genehmigungsprozess eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Antragsteller bzw. der zu finanzierenden Projekte zu ermöglichen.

Bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen verfügte die HYPO TIROL über die angeführten Unterlagen.

b) Die HYPO TIROL prüfte sowohl bei der österreichischen als auch bei der italienischen Kreditfinanzierung die Bonität der Kreditnehmer und der mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie die Bedienbarkeit der beantragten Kredite. Die Prüfungen ergaben bei beiden Kreditnehmern eine „Sehr gute Bonität“ (siehe [TZ 24](#)) und eine „einwandfrei“ bzw. „eindeutig“ darstellbare Bedienbarkeit der beantragten Kredite.

Die verwendeten Kennzahlen beruhten vor allem auf den Jahresabschlüssen früherer Geschäftsjahre. Beim Kreditnehmer A war der aktuellste Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Beschlussantrags rund sieben Monate und bei Kreditgenehmigung durch den Kreditausschuss der HYPO TIROL rund zehn Monate alt. Beim Kreditnehmer I war der aktuellste Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Beschlussantrags rund zwölf Monate und bei Kreditgenehmigung durch den Vorstand der HYPO TIROL rund 13 Monate alt. Der Beschlussantrag zur italienischen Kreditfinanzierung enthielt zusätzlich Kennzahlen aus Quartalsberichten, von denen der aktuellste zum Zeitpunkt des Beschlussantrags rund drei Monate alt war.

c) Die HYPO TIROL beurteilte auch die finanzierten Projekte positiv. Dazu nutzte sie die ihr zur Verfügung stehenden Beschreibungen zu den Kosten, Inhalten, Rahmenbedingungen und Zielen der Projekte sowie die den Kreditfinanzierungen zugrunde liegenden Verträge der Kreditnehmer mit den wesentlichen Projektbeteiligten (Lieferant beim Kreditnehmer A; Verkäuferin beim Kreditnehmer I). Bei der italienischen Kreditfinanzierung führte die HYPO TIROL zusätzlich eine aktuelle Schätzung des zu finanzierenden und im Bau befindlichen Geschäftslokals durch (siehe [TZ 26](#)).

d) Business- und Finanzpläne oder Marktanalysen der Kreditnehmer legte die HYPO TIROL dem RH nicht vor. Bei der österreichischen Kreditfinanzierung erachtete die HYPO TIROL diese Unterlagen als nicht entscheidungsrelevant, weil sie das finanzierte Projekt als eine reine Ersatzinvestition eines ihr bekannten und wirtschaftlich erfolgreichen Kreditnehmers einstufte, die Bedienbarkeit des beantragten Kredits bereits aus den vorliegenden Bilanzen ableitete und eine Steigerung von Umsätzen und Cash-Flows als nicht zwingend erforderlich ansah.

Bei der italienischen Kreditfinanzierung stellte der Kreditnehmer I der HYPO TIROL ebenfalls keine derartigen Unterlagen zur Verfügung. Laut HYPO TIROL basierte die Analyse auf Erfahrungswerten, weil der Kreditnehmer I in derselben Stadt bereits über ein kleineres Geschäftslokal mit „sehr guten Umsätzen“ und einem „positiven Cash-Flow“ verfügte, das durch das zu finanzierende, größere Geschäftslokal in besserer Lage ersetzt werden sollte.

27.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Sie sah in ihren internen Arbeitsanweisungen die Anforderung und Erstellung von entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Analyse der wirtschaftlichen Situation vor und verwendete diese auch bei ihren Kreditfinanzierungen. Allerdings waren diese Unterlagen bzw. die aus ihnen gewonnenen Kennzahlen bei den vom RH stichprobenartig überprüften Kreditfinanzierungen trotz der hohen Finanzierungsvolumina – über 20 Mio. EUR bei der österreichischen Kreditfinanzierung und über 4 Mio. EUR bei der italienischen Kreditfinanzierung – bei der Kreditgenehmigung zum Teil rund ein Jahr alt. Darüber hinaus verzichtete die HYPO TIROL – aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer in der Vergangenheit und der Einschätzung der zu finanzierenden Projekte als Ersatzinvestitionen mit vorhandenen Erfahrungswerten – auf Business- und Finanzpläne sowie Marktanalysen.

Der RH betonte, dass die Aussagekraft einer Analyse der wirtschaftlichen Situation von Kreditnehmern durch die Verwendung von möglichst aktuellen Kennzahlen und ergänzenden, auf die zukünftige Entwicklung der Kreditnehmer ausgerichteten Unterlagen wie Business- und Finanzplänen deutlich erhöht werden kann.

[Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, im Kreditgenehmigungsprozess entscheidungsrelevante Unterlagen von den Antragstellern einzufordern, die eine dem Volumen des Kreditengagements entsprechende Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglichen.](#)

27.3

In ihrer Stellungnahme erachtete die HYPO TIROL die Unterlagen, die ihr bei den vom RH überprüften Kreditfinanzierungen vorgelegt wurden, als ausreichend. Bei der österreichischen Kreditfinanzierung habe es sich um eine Ersatzinvestition ge-

handelt und der Kreditnehmer sei in der Lage gewesen, diese Ersatzinvestition mit den vorhandenen Cash-Flows zu bedienen. Bei der italienischen Kreditfinanzierung sei eine Machbarkeitsstudie nicht erforderlich gewesen, weil das Unternehmen in der Vergangenheit bereits mehrfach gleich gelagerte Erweiterungen stets erfolgreich umgesetzt habe und die Bedienbarkeit bereits mit den vorhandenen Cash-Flows mehr als ausreichend gegeben gewesen sei.

27.4

Der RH entgegnete der HYPO TIROL, dass die von den beiden Kreditnehmern in der Vergangenheit erreichten wirtschaftlichen Erfolge bei der Kreditgenehmigung positiv zu werten waren, dass sie aber keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bildeten. Aus Sicht des RH hätte die HYPO TIROL bei derart hohen Finanzierungsvolumina aktuellere Kennzahlen und auf die zukünftige Entwicklung der Kreditnehmer ausgerichtete Unterlagen wie Business- und Finanzpläne einfordern müssen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL aufrecht, im Kreditgenehmigungsprozess entscheidungsrelevante Unterlagen von den Antragstellern einzufordern, die eine dem Volumen des Kreditengagements entsprechende Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglichen.

Berichtswesen an den Aufsichtsrat

28.1

(1) Der RH hatte der HYPO TIROL in seinem Vorbericht (TZ 59) empfohlen, das Berichtswesen an den Aufsichtsrat so auszugestalten, dass ein zeitnaher und adäquater Informationsfluss gewährleistet ist.

(2) Die HYPO TIROL hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Empfehlung Rechnung getragen worden sei.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass – der Struktur des Berichtswesens der HYPO TIROL folgend – der die Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL betreffende Informationsfluss an den Aufsichtsrat vor allem über den zum Aufsichtsrat gehörenden Kreditausschuss der HYPO TIROL erfolgte. Dem Vorstand der HYPO TIROL oblag es, dem Kreditausschuss über die vom Vorstand genehmigten Kreditfinanzierungen zu berichten sowie ihm die erforderlichen Informationen über jene Kreditfinanzierungen zur Verfügung zu stellen, deren Genehmigung aufgrund der Pouviorordnung dem Kreditausschuss vorbehalten war. Dies betraf vor allem Kreditfinanzierungen mit einem Gesamtbligo von über 20 Mio. EUR.⁹

Die Information an den Kreditausschuss der HYPO TIROL und die Einholung seiner Genehmigung erfolgte durch den Vorstand grundsätzlich im Rahmen der viertel-

⁹ Das Gesamtbligo umfasst alle bestehenden und beantragten Finanzierungen des Antragstellers bei der HYPO TIROL.

jährlichen sowie der außerordentlichen Sitzungen des Kreditausschusses. In dringenden Fällen traf der Kreditausschuss seine Entscheidungen in Form von Umlaufbeschlüssen. Als Entscheidungsgrundlage dienten grundsätzlich eine Zusammenfassung des Vorstands sowie ein Beschlussantrag, der Informationen zur Kreditfinanzierung (u.a. Ratings, Auflagen, Kennzahlen, Rückzahlungsfähigkeit und Sicherheiten) und die Stellungnahmen der vorgelagerten Entscheidungsträger beinhaltete. In den Sitzungen des Kreditausschusses stand der Vorstand für weitere Informationen zur Verfügung. Bei Umlaufbeschlüssen beantwortete der Vorstand die Fragen der Mitglieder des Kreditausschusses zum Teil schriftlich.

b) Der RH überprüfte die Protokolle der in den Jahren 2014 und 2015 stattgefundenen Sitzungen des Kreditausschusses und stellte fest, dass Mitglieder des Kreditausschusses im Jahr 2014 in vier von fünf Sitzungen und im Jahr 2015 in drei von sechs Sitzungen bei einzelnen Kreditfinanzierungen die Qualität der aufbereiteten Informationen oder die Notwendigkeit von Umlaufbeschlüssen beanstandeten.

c) Bei der vom RH überprüften österreichischen Kreditfinanzierung erachtete ein Mitglied des Kreditausschusses die Genehmigung durch einen Umlaufbeschluss aufgrund des hohen Kreditvolumens als „nicht glücklich“. Bei Einholung der Genehmigung durch den Kreditausschuss begründete der Vorstand die Notwendigkeit des Umlaufbeschlusses mit der begonnenen Umsetzung des zu finanzierenden Projekts und dem dadurch bereits entstandenen Finanzierungsbedarf. Der Umlaufbeschluss erfolgte rund neun Wochen nach der vorangegangenen Sitzung und vier Wochen vor der nachfolgenden Sitzung des Kreditausschusses. Eine außerordentliche Sitzung des Kreditausschusses fand nicht statt. Bezüglich der vom Vorstand angeführten Dringlichkeit der Kreditfinanzierung stellte der RH fest, dass das antragsgegenständliche Projekt der HYPO TIROL seit dem Jahr 2013 bekannt war und der Vorstand im Jahr 2014 einen Kontokorrentkredit für das gleiche Projekt genehmigt hatte. Der Vorstand informierte den Kreditausschuss über diese Genehmigung im Rahmen der nächsten, rund vier Monate nach der Genehmigung stattgefundenen Sitzung des Kreditausschusses.

Die Qualität der ihnen vom Vorstand übermittelten Entscheidungsgrundlage beanstandeten die Mitglieder des Kreditausschusses nicht. In diesem Zusammenhang stellte der RH fest, dass in den an den Kreditausschuss übermittelten Unterlagen nicht angeführt war, dass die HYPO TIROL rund drei Wochen vor dem Umlaufbeschluss eine Zahlung in Höhe von rd. 10 Mio. EUR für das antragsgegenständliche Projekt geleistet hatte. Diese Zahlung erfolgte im Rahmen des vom Vorstand im Jahr 2014 genehmigten Kontokorrentkredits. Die bei der Kreditfinanzierung im Jahr 2015 festgelegten auszahlungsverhindernden Auflagen (siehe [TZ 23](#)) galten nicht für den Kontokorrentkredit aus dem Jahr 2014, sodass die HYPO TIROL die Zahlung ohne Erfüllung dieser Auszahlungsbedingungen leistete. Aus den an die

Mitglieder des Kreditausschusses vor dem Umlaufbeschluss übermittelten Unterlagen war die geplante Reduktion des Kontokorrentkredits aus dem Jahr 2014, nicht aber die Zahlung der rd. 10 Mio. EUR ersichtlich. Rund sieben Wochen nach dem Umlaufbeschluss stufte die HYPO TIROL die Auszahlungsbedingungen der im Jahr 2015 genehmigten Kreditfinanzierung als erfüllt ein, belastete das für diese Kreditfinanzierung eingerichtete Konto mit der Zahlung und entlastete zeitgleich das Konto des Kontokorrentkredits.

d) Die Genehmigung der italienischen Kreditfinanzierung oblag aufgrund des Gesamtbligos von weniger als 20 Mio. EUR dem Vorstand der HYPO TIROL. Nach der Genehmigung berichtete der Vorstand an den Kreditausschuss. Diese Berichterstattung erfolgte nicht in der sieben Tage nach der Genehmigung stattgefundenen Sitzung des Kreditausschusses, sondern bei der nachfolgenden, rund drei Monate nach der Genehmigung stattgefundenen Sitzung des Kreditausschusses. Die HYPO TIROL begründete die spätere Berichterstattung mit der bankinternen Terminplanung, wonach Unterlagen an Mitglieder des Kreditausschusses spätestens elf Tage vor der jeweiligen Sitzung des Kreditausschusses zu versenden waren.

28.2

Die HYPO TIROL setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Die Struktur des Berichtswesens der HYPO TIROL war grundsätzlich geeignet, den Aufsichtsrat bzw. den zum Aufsichtsrat gehörenden Kreditausschuss der HYPO TIROL zeitnah und adäquat über die Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL zu informieren. Allerdings zeigte die Überprüfung der Sitzungsprotokolle des Kreditausschusses und einzelner Kreditfinanzierungen, dass hinsichtlich der – auch von den Mitgliedern des Kreditausschusses erwarteten – Qualität der aufbereiteten Informationen und der Aktualität des Informationsflusses an den Aufsichtsrat zum Teil noch Verbesserungsbedarf bestand.

[Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die HYPO TIROL, das Berichtswesen an den Aufsichtsrat so auszugestalten, dass ein zeitnaher und adäquater Informationsfluss gewährleistet ist.](#)

28.3

In ihrer Stellungnahme teilte die HYPO TIROL mit, dass nach dem ersten RH-Bericht (gemeint: Vorbericht) der Vorstand der HYPO TIROL im April 2015 einen Beschluss zur Vorgehensweise über die Informationsweitergabe von Berichten bzw. allgemeinen Informationen gefasst habe. Die gewählte Vorgehensweise sei nachfolgend eingehalten worden und sei aus Sicht der HYPO TIROL adäquat.

28.4

Der RH wiederholte seine Einschätzung, dass die Struktur des Berichtswesens der HYPO TIROL grundsätzlich geeignet war, den Aufsichtsrat bzw. den zum Aufsichtsrat gehörenden Kreditausschuss der HYPO TIROL zeitnah und adäquat über die Kreditfinanzierungen der HYPO TIROL zu informieren. Hinsichtlich der Qualität der aufbereiteten Informationen und der Aktualität des Informationsflusses an den Auf-

sichtsrat stellte der RH bei den beiden überprüften Kreditfinanzierungen allerdings noch einen Verbesserungsbedarf fest, sodass er bei seiner Empfehlung blieb.

Schlussempfehlungen

29

Der RH stellte fest, dass die HYPO TIROL von den insgesamt 23 überprüften Empfehlungen neun Empfehlungen umsetzte, zwölf Empfehlungen teilweise und eine Empfehlung nicht umsetzte. Bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalts die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich.

Die ANTEILSVERWALTUNG setzte von den vier an sie gerichteten Empfehlungen des RH eine Empfehlung um. Eine Empfehlung setzte sie teilweise und eine Empfehlung nicht um. Bei einer Empfehlung war mangels Anwendungssachverhalts die Beurteilung der Umsetzung nicht möglich.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Tirol 2014/5					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
HYPO TIROL					
9	Abschluss der Zielvereinbarungen für Auszahlung variabler Bezüge an Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres	5			X
15	zeitnahe Evaluierung einzelner Projektabschnitte zur Beurteilung der Effektivität und Effizienz größerer Strategiprojekte	6	X		
19	weitere Verfolgung und Umsetzung der Ziele des Umstrukturierungsplans	7		X	
20	durch strikte Einhaltung der Zielsetzungen des Umstrukturierungsplans bzw. der Strategie 2015 weitere Verringerung der Kundenforderungen in Italien und Deutschland	8		X	
26	laufende Überwachung des Risikos aus strategischen Swaps und Abstimmung auf Risikotragfähigkeit der Bank	9	X		
27	bei Vorliegen günstiger Marktverhältnisse Auflösung der in Portugal, Italien, Irland und Spanien noch bestehenden Veranlagungen in Asset Backed Securities	10	X		
30	raschere Reaktion auf bekannt gewordene Schwächen im IKS und umgehendes Setzen der notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung daraus resultierender Risiken	11	X		
31	rechtzeitige Vorlage der Jahresvoranschläge an den Aufsichtsrat und Genehmigung dieser vor Beginn des nächsten Planungszeitraums	12	X		
31	Beifügung der Aufstellungen über geplante Begebungen und Aufnahmen von Schuldscheindarlehen (gegebenenfalls auch Leermeldungen) zu den jeweiligen Jahresvoranschlägen	13	X		
32	umgehende Reaktion auf Feststellungen der Revision und Setzen von Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen sowie laufende Überwachung der Umsetzung	14		X	
34, 36	organisatorische Sicherstellung der Behebung von Mängeln in Geschäftsprozessen und eingesetzten EDV-Systemen umgehend nach ihrem Bekanntwerden sowie zeitnahe Überprüfung der eingesetzten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit	15		X	
35	umfassende und zeitnahe Information des Aufsichtsrats über Ergebnisse von Prüfungen der OeNB und gegebenenfalls durchgeführten OeNB-Analysen sowie Übermittlung sämtlicher Prüfberichte und Analysen der OeNB an alle Aufsichtsrats-Mitglieder	16		X	
37	Beibehaltung der Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat bezüglich Übermittlung der Management Letters des Wirtschaftsprüfers an den Gesamtaufsichtsrat, um sicherzustellen, dass auch der Gesamtaufsichtsrat über im Rahmen von Abschlussprüfungen bekannt gewordene System- und Prozessschwächen informiert wird	17	kein Anwendungssachverhalt		

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Tirol 2014/5					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
38	Sicherstellung des Vorliegens sämtlicher (konzern)steuerungs- und entscheidungsrelevanter Daten der Tochtergesellschaften bzw. sämtlicher Zweigniederlassungen, insbesondere auch jener in Italien, bei der Konzernmutter sowie möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme	18		X	
38	Sicherstellung der Zweisprachigkeit auch auf Ebene der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Bereichen, in denen es für eine effiziente Konzernsteuerung notwendig ist	19	X		
38	Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen zur vollständigen und einheitlichen Erfassung und damit Auswertbarkeit der für die Konzernsteuerung notwendigen Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen	20		X	
40	eindeutiges Festhalten des Verwendungszwecks bei Kreditgenehmigung	22	X		
41	Formulierung von klar verständlichen und objektiv überprüfbaren Auflagen bei Genehmigung von Krediten sowie Zahlung nur bei sichergestellter Erfüllung dieser Auflagen	23		X	
44, 45	gewissenhafte Bonitätsprüfung bei Kreditengagements sowohl des Kreditnehmers als auch seiner wesentlichen Lieferanten	24		X	
51	realisierbare Auszahlungsbedingungen insbesondere bei hochvolumigen Krediten und Sicherstellung ihrer Einhaltung	25		X	
52	bei Bewertung von Sicherheiten kein Abstellen auf zukünftigen Wert der Sicherheit	26	X		
55	im Kreditgenehmigungsprozess Einforderung entscheidungsrelevanter Unterlagen von den Antragstellern zur Ermöglichung einer dem Volumen des Kreditengagements entsprechenden Analyse der wirtschaftlichen Situation	27		X	
59	zeitnaher und adäquater Informationsfluss beim Berichtswesen an den Aufsichtsrat	28		X	
ANTEILSVERWALTUNG					
8	Zusage lediglich der vertraglich geregelten Zahlungen und keine freiwilligen Zahlungen bei Ablauf von Vorstandsverträgen	2		X	
8	keine freiwilligen Zahlungen bzw. Überprüfung des Vorliegens der vereinbarten Voraussetzungen bei freiwilligen Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Vorstandsverträgen	3	kein Anwendungssachverhalt		
9	Schaffung vertraglicher Rahmenbedingungen zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen variablen Vergütungen von Vorstandsmitgliedern der HYPO TIROL	4	X		
9	Abschluss der Zielvereinbarungen für Auszahlung variabler Bezüge an Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres	5			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

HYPO TIROL BANK AG

- (1) Auf Feststellungen der Revision wäre umgehend zu reagieren, Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Schwachstellen wären sofort zu setzen. (TZ 14)
- (2) Es wäre organisatorisch sicherzustellen, dass Mängel in den Geschäftsprozessen und in den eingesetzten EDV-Systemen umgehend nach ihrem Bekanntwerden, z.B. im Rahmen einer Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) oder in Management Letters der Wirtschaftsprüfer, durch geeignete Maßnahmen behoben werden. Ebenso wären die eingesetzten Maßnahmen zeitnah auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, um die Risikosituation der Bank laufend adäquat beurteilen zu können. (TZ 15)
- (3) Der Aufsichtsrat wäre umfassend und zeitnah über Ergebnisse von Prüfungen der OeNB zu informieren. Künftig wären sämtliche Prüfberichte und Analysen der OeNB allen Aufsichtsrats-Mitgliedern zu übermitteln. (TZ 16)
- (4) Die seit 2013 bestehende Informationspolitik zwischen Vorstand und Gesamtaufsichtsrat, wonach Management Letters des Wirtschaftsprüfers dem Gesamtaufsichtsrat übermittelt werden, wäre künftig beizubehalten. (TZ 17)
- (5) Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche (konzern)steuerungs- und entscheidungsrelevanten Daten der Tochtergesellschaften bzw. sämtlicher Zweigniederlassungen, insbesondere auch jener in Italien, bei der Konzernmutter vorliegen. Dabei wäre auch besonders auf eine möglichst zeitnahe technische Abstimmung aller eingesetzten EDV-Anwendungen mit einer sofortigen Lösung bestehender Schnittstellenprobleme zu achten. (TZ 18)
- (6) Durch die Implementierung geeigneter EDV-Anwendungen wäre künftig sicherzustellen, dass für die Konzernsteuerung notwendige Daten sowohl bei der Konzernmutter als auch bei den Tochtergesellschaften bzw. Filialen vollständig und einheitlich erfasst und somit auswertbar sind. (TZ 20)
- (7) Nur bei sichergestellter Erfüllung der Auflagen sollten Kreditauszahlungen geleistet werden. (TZ 23)
- (8) Bei Kreditengagements wären nicht nur der Kreditnehmer, sondern auch dessen wesentliche Lieferanten einer gewissenhaften Bonitätsprüfung zu unterziehen. (TZ 24)

- (9) Insbesondere bei hochvolumigen Krediten wären vor der Beschlussfassung überprüfbare Auszahlungsbedingungen – zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage – auch tatsächlich vor der Beschlussfassung zu überprüfen. (TZ 25)
- (10) Im Kreditgenehmigungsprozess wären jene entscheidungsrelevanten Unterlagen von den Antragstellern einzufordern, die eine dem Volumen des Kreditengagements entsprechende Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglichen. (TZ 27)
- (11) Das Berichtswesen an den Aufsichtsrat wäre so auszugestalten, dass ein zeitnaher und adäquater Informationsfluss gewährleistet ist. (TZ 28)

Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

- (12) Bei Ablauf von Vorstandsverträgen wäre darauf hinzuwirken, dass lediglich die vertraglich geregelten und keine freiwilligen Zahlungen zugesagt werden. (TZ 2)
- (13) Bei der vorzeitigen Auflösung von Vorstandsverträgen wäre darauf hinzuwirken, dass keine freiwilligen Zahlungen gewährt werden bzw. dass bei Vereinbarung von freiwilligen Zahlungen vor deren Auszahlung das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen überprüft wird. (TZ 3)

HYPO TIROL BANK AG und Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

- (14) Auf den vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführenden Abschluss der Zielvereinbarungen für die Auszahlung variabler Bezüge an die Mitglieder des Vorstands der HYPO TIROL wäre hinzuwirken. (TZ 5)

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

HYPO TIROL BANK AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Wilfried STAUDER (seit 21. April 2010)

Stellvertretung

Dr. Jürgen BODENSEER (1. Stellvertreter) (seit 21. April 2010)

Dr. Toni EBNER (2. Stellvertreter) (27. April 2005 bis 9. Juni 2016)

Mag. Franz MAIR (2. Stellvertreter) (seit 21. April 2015)

Vorstand

Vorsitz

Mag. Dr. Markus JOCHUM (16. August 2010 bis 9. März 2015)

Johann Peter HÖRTNAGL (seit 1. Juni 2015)

Mitglieder

Johann Peter HÖRTNAGL (26. November 2010 bis 31. Mai 2015)

Mag. Johann KOLLREIDER (1. Juli 2011 bis 15. Mai 2015)

Mag. Alexander WEISS (seit 15. Mai 2015)

Mag. Johannes HAID (seit 16. Mai 2015)

Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dipl.-Vw. Dr. Hans RUBATSCHER (seit 1. Juli 1998)

Stellvertretung

Dr. Josef UNTERLECHNER (1. Juli 1998 bis 21. März 2014)

Dr. Johannes SCHWEIGER (seit 22. März 2014)

Vorstand

Mitglieder

Mag. Manfred TSCHOPFER (seit 1. Juli 2003)

Mag. Dipl.-Vw. Max HOLZHAMMER (seit 1. Juli 2003)

Wien, im Februar 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Bericht des Rechnungshofes

HYPO TIROL BANK AG; Follow-up-Überprüfung

